

Arnold

Sonderdruck aus:

ZEITSCHRIFT FÜR HISTORISCHE FORSCHUNG

Herausgegeben von

Johannes Kunisch, Klaus Luig, Peter Moraw

Volker Press

Zsh 2a039959



9. Band 1982 Heft 3

DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

ZEITSCHRIFT FÜR HISTORISCHE FORSCHUNG

Vierteljahresschrift zur Erforschung des Spätmittelalters u. der frühen Neuzeit

Herausgegeben von Prof. Dr. Johannes Kunisch, Köln; Prof. Dr. Klaus Luig, Passau; Prof. Dr. Peter Moraw, Gießen; Prof. Dr. Volker Press, Tübingen.

Alle für die Redaktion bestimmten Sendungen sind zu richten an: Prof. Dr. Johannes Kunisch, Historisches Seminar der Universität, Albertus-Magnus-Platz, 5000 Köln 41.

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdruckes, der photomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, für sämtliche Beiträge vorbehalten. Die Zeitschrift erscheint viermal jährlich im Gesamtumfang von ca. 512 Seiten. Der Bezugspreis beträgt halbjährlich DM 64,— zuzüglich Porto.

© Duncker & Humblot, Postfach 41 03 29, Dietrich-Schäfer-Weg 9, 1000 Berlin 41, Ruf: 7 91 20 26

Inhalt

Abhandlungen und Aufsätze

- Klaus Arnold*, damit der arm man vnnd gemainer nutz iren furgang haben... Zum deutschen „Bauernkrieg“ als politischer Bewegung: Wendel Hiplers und Friedrich Weygandts Pläne einer „Reformation“ des Reiches 257
- Eckhart Hellmuth*, Aufklärung und Pressefreiheit. Zur Debatte der Berliner Mittwochsgesellschaft während der Jahre 1783 und 1784 315

Berichte und Kritik

- Konrad Reppen*, Noch einmal zum Begriff „Dreißigjähriger Krieg“ 347

Buchbesprechungen

- Geschichtsschreibung und geistiges Leben im Mittelalter. Festschrift für Heinz Löwe zum 65. Geburtstag, hrsg. von Karl Hauck und Hubert Mordek (*Klaus Wriedt*) 353
- Confluence des droits savants et des pratiques juridiques. Actes du colloque de Montpellier (*Christian Wollschläger*) 357
- Maschke, Erich, Die Familie in der deutschen Stadt des späten Mittelalters (*Peter Blickle*) 359
- Rausch, Wilhelm (Hrsg.), Die Stadt an der Schwelle zur Neuzeit (*Ulf Dirlmeier*) 360

Arno Borst
mit herzlichem Gruß

K. A.

damit der arm man vnnd gemainer nutz iren furgang haben . . .

Zum deutschen „Bauernkrieg“ als politischer Bewegung:
Wendel Hiplers und Friedrich Weygandts Pläne
einer „Reformation“ des Reiches

Von Klaus Arnold, Hamburg

Nicht von ungefähr sind im Untertitel unserer Untersuchung zwei Begriffe in Anführungszeichen gesetzt, die uns geläufig erscheinen und gleichwohl zu ihrer Entstehungszeit einen anderen Sinngehalt hatten als den uns heute vertrauten. Beide sind sie zeitgenössisch: Bauernkrieg ist als Bezeichnung der Sieger für *der bauren krieg* und Reform(-ation) als das Ziel der Wiederherstellung eines gedachten Idealzustandes von Kirche und Reich belegt. Dergestalt definiert Johannes Lichtenberger das Reformanliegen seiner Zeit in der deutschen Übersetzung seiner seit 1488 erschienenen Weissagung: *Es wird ein neue reformation/ ein new gesetz/ ein neues reich/ vnd ein newer wandel geschehen, beide vnter den geistlichen vnd vnter dem gemeinen volcke*¹.

Die heutigen Begriffe dagegen sind von einer gewandelten und verengten Bedeutung: Zu sehr und zu lang hat man unter Reformation das richtungweisende Neue verstanden (und auch gesucht); Bauernkrieg schließlich hat als Begriff lange Zeit den Blick dafür verstellt, daß 1525, wie schon bei den Vorläufern seit der Armledererhebung 1336 - 38, gleichermaßen der gemeine Mann in den Städten wie auf dem Land Träger der Empörung gewesen war. Als eine Erhebung des gemeinen Mannes in Stadt und Land — von Bauern, Bürgern der Landstädte und der nichtratsfähigen Bevölkerung der Reichsstädte — wäre „Bauernkrieg“ demnach zu definieren².

¹ Die Weissagung Johannis Lichtenbergers, deutsch Sampt einer Vorrede . . . Martini Luthers, Wittenberg 1527, fol. 3A, zitiert nach Hoyer (wie Anm. 3), S. 667; vgl. Dietrich Kurze, Johannes Lichtenberger, Berlin 1960.

² Zur „Revolution des gemeinen Mannes“: Peter Blickle, Die Revolution von 1525, München/Wien 1975, bes. S. 177 - 179; ders. (Hrsg.), Revolte und Revolution in Europa. Referate und Protokolle des Internationalen Symposiums zur Erinnerung an den Bauernkrieg 1525 (Memmingen, 24. - 27. März 1975), München 1975 (Historische Zeitschrift, Beiheft 4), bes. S. 127 - 131; Peter Blickle, Thesen zum Thema — Der „Bauernkrieg“ als Revolution des „Gemeinen Mannes“. Zum Begriff: Robert Hermann Lutz, Wer war der gemeine Mann? Der dritte Stand in der Krise des Spätmittelalters, München/Wien 1979.

In den einzelnen 'Aufstandsgebieten' waren es mit Sicherheit nicht erst die gemeinsamen politischen und militärischen Aktionen der Fürsten, die die sozioökonomischen, politischen und religiösen Bestrebungen zu einem politisch-gesellschaftlichen Systemkonflikt von überregionalem Ausmaß zusammenbanden³. Auf dem Höhepunkt des Aufstandes bildeten vielmehr die Zwölf Artikel die Grundlage eines für das gesamte Aufstandsgebiet gültigen politischen Programms. Schienen „bürgerliche“ und marxistische Geschichtsforschung sich lange darin einig, daß der politische Gehalt der Zwölf Artikel in der Gesamtheit seiner Forderungen nach tiefgreifenden Reformen der bestehenden Abhängigkeiten und der politischen Strukturen von eher gemäßigtem Charakter war⁴, so hat insbesondere Peter Blickle den Blick auf die Tatsache gelenkt, daß dem revolutionären Charakter der Empörung des gemeinen Mannes der revolutionäre Gehalt der Zwölf Artikel entsprochen hat⁵: Als Beschwerdeschrift, Reformprogramm und politisches Manifest in einem zielen sie in ihrer Forderung nach einer evangelischen Reform auf die gesellschaftliche und eine politische Veränderung.

Das mit den Namen Wendel Hipler und Friedrich Weygandt verbundene Reformprogramm hingegen hat nur für den oberdeutschen Raum und erst in der letzten Phase der Aufstandsbewegung — zu spät also — Bedeutung erlangt. Doch der Erfolg sollte bei politischen Zielsetzungen nicht zum alleinigen Kriterium ihrer Bewertung erhoben werden. Auch besteht keine Veranlassung, Hiplers und Weygandts Plänen einen Platz lediglich unter den utopischen Staatsvorstellungen des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit zuzuweisen⁶.

Günther Franz, dessen Geschichte des deutschen Bauernkriegs als Gesamtdarstellung weiterhin Geltung beanspruchen darf, hat — auch hierin für nachfolgende Untersuchungen meinungsbildend — die Pläne Wendel Hiplers und Friedrich Weygandts als den einzigen geschlossenen Versuch, „die Bauernbewegung zusammenzufassen und sie zum Aufbau eines neuen Reiches zu benutzen“ gekennzeichnet⁷. Franz hat

³ Rainer Wohlfeil, Nachwort, in: ders. (Hrsg.), Der Bauernkrieg 1524 - 26. Bauernkrieg und Reformation, München 1975 (nymphenburger texte zur wissenschaft. modelluniversität 21), S. 280. Siegfried Hoyer, Zu den Ursachen des deutschen Bauernkrieges und zu Problemen seines Verlaufs, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 24 (1976), S. 662 - 680, bes. S. 671 ff.

⁴ Ernst Walder, Der politische Gehalt der Zwölf Artikel der deutschen Bauernschaft von 1525, in: Schweizer Beiträge zur Allgemeinen Geschichte 12 (1954), S. 5 - 22.

⁵ Blickle, Revolution (wie Anm. 2), S. 21 - 27. Günter Vogler, Der revolutionäre Gehalt und die räumliche Verbreitung der oberschwäbischen zwölf Artikel, in: Revolte und Revolution (wie Anm. 2), S. 206 - 232.

⁶ Hierzu zuletzt: Ferdinand Seibt, Utopica. Modelle totaler Sozialplanung, Düsseldorf 1972.

⁷ Günther Franz, Der deutsche Bauernkrieg, München 1933, Darmstadt 1977; hier zitiert nach der zehnten, verbesserten und durch einen Bildanhang erweiterten Auflage, Darmstadt 1975, S. 196 ff., 201.

jedoch insbesondere Weygandts Plan zu einer Reform des Reiches, den er Mitte Mai 1525 als Grundlage für die in Heilbronn geplanten Verhandlungen von Abgesandten der Haufen in Schwaben, Franken und am Rhein an Hipler gesandt hatte, als mit der Bauernbewegung „nur in loser Beziehung“ und ihn selbst als einen „Außenseiter“, dessen Plan „am Schreibtisch, nicht im Bauernlager entstanden“ war, gesehen.

In Abhängigkeit von Franz erkannte Adolf Waas Hipler und Weygandt als Vertreter von „bürgerlichen sozial-revolutionären Kreisen“, die den Bauern keine Führer, „wohl aber sehr wertvolle Berater“ waren und von denen es Weygandt am ehrlichsten meinte. „In ihnen wuchs die Bauernbewegung über sich selbst hinaus. Ihr Streben galt nun nicht mehr nur den Bauern und ihren wirtschaftlichen Alltagsfragen, sondern es galt nun der Lebensgestaltung des ganzen deutschen Volkes . . . Ist es doch der einzige ernsthafte Versuch in der deutschen Geschichte, den Aufbau des öffentlichen Lebens von Grund auf zu ändern und das unselige Erbe des Mittelalters zu überwinden . . .⁸“

Die einzige in diesem Jahrhundert erschienene Abhandlung, die sich die Entstehung und Bedeutung des Heilbronner Programms zum Thema gewählt hat, entstammt der Feder eines marxistischen Historikers⁹: Günter Vogler hat 1961 auf Friedrich Engels' 1850 erschienene Darstellung zurückgegriffen, welche Wendel Hipler als Führer der Bewegung und als „Repräsentant sozusagen des Durchschnitts aller progressiven Elemente der Nation“, welcher die bestehenden Verhältnisse am richtigsten erkannte, bezeichnet hatte; sobald jedoch durch ihn „die Forderungen der Bauern zu einer ‚Reichsreform‘ zusammengefaßt wurden, mußten sie sich nicht den momentanen Forderungen, aber den definitiven Interessen der Bürger unterordnen“¹⁰. Im Hinblick auf die Verfasserfrage beim Heilbronner Reformprogramm sucht Vogler zum einen den Anteil Weygandts am Heilbronner Reformprogramm als möglichst gering hinzustellen, zum anderen sieht er unter Einbeziehung der Volksmassen in die Bewertung die Chancen einer Verwirklichung als kaum gegeben an: „Hipler und die bürgerliche Opposition erkannten zwar die Notwendigkeit des gemeinsamen Kampfes aller an einer ‚Reformation‘ interessierten Kräfte, aber der Weg, den sie gingen, war falsch. Die wichtigste Ursache für diese Fehler ist darin zu sehen,

⁸ Adolf Waas, *Die Bauern im Kampf um Gerechtigkeit 1300 - 1525*, München 1964, ²1976, S. 124, 221 ff.

⁹ Günter Vogler, *Zur Entstehung und Bedeutung des Heilbronner Programms*, in: *Die frühbürgerliche Revolution in Deutschland*, hrsg. von Gerhard Brendler, Berlin 1961, S. 116 - 125.

¹⁰ Friedrich Engels, *Der Deutsche Bauernkrieg*, in: *Karl Marx / Friedrich Engels, Werke*, Bd. 7, Berlin 1969, ⁵1973, S. 327 - 413; Frankfurt/Main 1970, S. 110 f.

daß die Führung bei der Herstellung des Bündnisses nicht in den Händen der revolutionären Kräfte, sondern in den Händen der gemäßigten bäuerlichen Elemente und der Vertreter der bürgerlichen Opposition lag¹¹.“

Somit gelangte auch das Heilbronner Reformprogramm in die weltanschaulich geprägte Auseinandersetzung um Reformation und Bauernkrieg — beziehungsweise eine „deutsche frühbürgerliche Revolution“; auch wenn sich einzelne Autoren dessen nicht immer bewußt waren. Heinz Angermeier war noch 1966 der Überzeugung, daß die Staatsvorstellungen des gemeinen Mannes insgesamt in ihrer rein agrarischen Orientierung, mit ihrem evangelisch umgedeuteten Universalismus und ihren atavistischen Tendenzen nach der Wiederherstellung eines menschlichen Urzustandes keine wirkliche Alternative zum neuzeitlichen Fürstenstaat darstellten¹².

Die umfassendste Untersuchung zum Thema „Der deutsche Bauernkrieg von 1525 als politische Bewegung“ legte Horst Buszello 1969 vor¹³. Hiplers und Weygandts Vorstellungen von einer Reform des Reiches werden im Zusammenhang der überterritorial wirksamen politischen Zielsetzungen behandelt. Insgesamt wird ihre Bedeutung ungeachtet einer genauen inhaltlichen Analyse eher gering eingeschätzt: „Der Beratungsplan enthält kein Anzeichen dafür, daß Hipler in irgendeiner Form eine gesamtdeutsche Konzeption“¹⁴ und „... aus eigenem Antrieb das Ziel einer Reichsreform verfolgte oder es von Weygandt übernahm. Einige Überlegungen sprechen eher dagegen“¹⁵. Aus der Tatsache, daß Weygandt zwei Briefe mit Reichsreformideen und einen förmlichen Reichsreformentwurf an Hipler sandte, könne man nicht auf Reichsreformabsichten auch bei Wendel Hipler oder den anderen Bauernführern schließen, müsse vielmehr „zwischen den Plänen Friedrich Weygandts, der nur am Rande der Bewegung in Franken stand, und den Absichten der eigentlichen Bauernführer unterscheiden“.

Buszello kommt zusammenfassend zu dem Ergebnis, daß der Bauernkrieg an keinem Ort und zu keiner Zeit ein Kampf um das Reich, um staatliche, nationale Einheit und Zentralisation gewesen sei. Eine Ausnahme mache allein Weygandt, der jedoch mit der Bauernbewegung

¹¹ Vogler, Zur Entstehung (wie Anm. 9), S. 125.

¹² Heinz Angermeier, Die Vorstellung des gemeinen Mannes von Staat und Reich im deutschen Bauernkrieg, in: Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 53 (1966), S. 329 - 343.

¹³ Horst Buszello, Der deutsche Bauernkrieg von 1525 als politische Bewegung, mit besonderer Berücksichtigung der anonymen Flugschrift an die Versammlung Gemayner Pawerschafft, Berlin 1969 (Studien zur Europäischen Geschichte, Bd. VIII).

¹⁴ Buszello (wie Anm. 13), S. 44.

¹⁵ Buszello (wie Anm. 13), S. 48.

nur in losem Zusammenhang stand und den man einen Repräsentanten selbst der fränkischen Bauern nicht nennen könne. Die politischen Bestrebungen im deutschen Bauernkrieg hätten alle ihre Vorbilder bereits in früheren Jahrhunderten; insoweit blieben sie ganz dem Spätmittelalter verhaftet und gehörten insgesamt in den Rahmen spätmittelalterlicher Verfassungsentwicklung¹⁶. In zwei Arbeiten zum Bauernkriegsjubiläum 1975 hat Buszello seine Auffassung wiederholt und (teilweise unter Verweis auf Günther Franz) festgestellt: „. . . dennoch war der Aufstand des ‚gemeinen Mannes‘ kein Kampf für Kaiser und Reich, für staatliche, nationale Einheit und Zentralisation. Die Reichsreformpläne des Friedrich Weygandt sind die Arbeit eines Mannes am Schreibtisch; sie finden in den Erklärungen der eigentlichen ‚Bauernführer keine Parallele¹⁷.“

Aus diesen Äußerungen wird deutlich, daß die Geschichtswissenschaft in Ost und West dahin tendiert, das bäuerliche Reichsbewußtsein als gering zu veranschlagen oder gänzlich zu negieren, weil es 1525 keine über Ansätze hinausgehenden bäuerlich-bürgerlichen Programme für eine politische Neugestaltung auf nationaler Ebene gab¹⁸. Eine solche Sichtweise wird besonders deutlich in der 1974 erschienenen „Illustrierten Geschichte der deutschen frühbürgerlichen Revolution“. Wendel Hipler und Friedrich Weygandt werden hier als die Vertreter der „bürgerlichen Kräfte im gemäßigten Flügel“ von den revolutionären Massen abgesetzt: „Die gemäßigten Kräfte behaupteten das Feld und rissen die Führung an sich. Das bürgerliche Programm der Hipler und Weygandt trat in den Vordergrund. Die bäuerlichen Forderungen verloren hier gleichzeitig an Bedeutung . . . Nur ein gemeinsamer Kampf aller oppositionellen Kräfte, vor allem ein Bündnis mit den bäuerlichen und plebejischen Schichten, hätte zum gewünschten Ziel führen und die Forderungen wenigstens teilweise durchsetzen können¹⁹.“

¹⁶ Buszello (wie Anm. 13), S. 144 f., 148 f.

¹⁷ Horst Buszello, Die Staatsvorstellung des „Gemeinen Mannes“ im Deutschen Bauernkrieg, in: Revolte und Revolution (wie Anm. 2), S. 273 - 295 (das Zitat S. 293); ders., Gemeinde, Territorium und Reich in den politischen Programmen des Deutschen Bauernkrieges 1524/25, in: Der Deutsche Bauernkrieg 1524 - 1526, hrsg. von Hans-Ulrich Wehler, Göttingen 1975 (Geschichte und Gesellschaft. Zeitschrift für Historische Sozialwissenschaft, Sonderheft 1), S. 105 - 128; — die beiden Aufsätze sind weithin textgleich.

¹⁸ Hermann Vahle, Der deutsche Bauernkrieg als politische Bewegung im Urteil der Geschichtsschreibung, in: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht 23 (1972), S. 257 - 277, bes. S. 276. — Die Positionen von Franz, Buszello und Blickle referiert Walter Raitz, Die politischen Ziele des Bauernkriegs — reformistisch, konservativ-revolutionär, revolutionär?, in: ders. (Hrsg.), Deutscher Bauernkrieg. Historische Analysen und Studien zur Rezeption, Opladen 1976 (Lesen 3), S. 211 - 224.

¹⁹ Illustrierte Geschichte der deutschen frühbürgerlichen Revolution, Autorenkollektiv: Adolf Laube, Max Steinmetz, Günter Vogler (Leiter), Berlin (Ost) 1974, S. 257 ff.

Zuletzt haben sich 1975 Peter Blickle und Erik Hühns zu diesem Problemkomplex geäußert. Während Blickle, hierin von Franz und Buszello abhängig, einerseits die politische Entmachtung der Geistlichkeit und die Bestätigung der Adelherrschaft für unvereinbar sowie die Überführung der bäuerlichen Haufen in politische Verbände letztlich für undurchführbar hielt, erkennt er doch an, daß die Organisationsform der überregionalen Haufen über ihre militärischen Aufgaben hinaus durchaus eine politische Funktion aufwies: „Unsicherheit, Unfähigkeit und Unvermögen kann man den Bauern nur dann attestieren, wenn man von ihnen einen ausgereiften, durchdachten, in sich stimmigen und formulierten Verfassungsentwurf erwartet²⁰.“ Erik Hühns hat darauf verwiesen, daß sich gerade im Heilbronner Reichsreformentwurf neben revolutionären sozialen Forderungen auch konkrete nationale Momente zeigen. Ihre Verwirklichung war auf die bestehende und kämpfende Bauernbewegung gegründet, konnte nur Ergebnis eines erfolgreichen sozialen Kampfes sein: „So fließen hier der soziale und nationale Gedanke, der unklare, dunkle Kaiserglaube und der Plan eines Politikers zur Zentralisierung des Staates in einem Höhepunkt zusammen, der die jahrzehntelangen Wünsche und Träume, Forderungen und Pläne und Kämpfe umfaßte²¹.“

„Von der Parteien Gunst und Haß verwirrt“ erscheinen Hiplers und Weygandts Reformpläne, seit sie im Lauf des 19. Jahrhunderts dem Vergessen der Archive schrittweise entrissen wurden. Bereits im Jahr 1802 veröffentlichte Andreas Sebastian Stumpf seine „Denkwürdigkeiten der teutschen, besonders fränkischen Geschichte“; er kannte Weygandts Texte aus der Darstellung des Würzburger bischöflichen Sekretärs Lorenz Fries und wies ihm auch die Verfasserschaft an den Amorbacher Artikeln vom 4. Mai 1525 zu. Weygandt „war der evangelischen Brüder einer, dachte aber weiter als der Haufe und rechnete auf eine durch die allgemeine Empörung zu erzielende allgemeine Reform im Reiche“; aus seinem Brief an Wendel Hipler leuchte „mehr Geist hervor als aus den vielen Manifesten der Bauern im übrigen Teutschlande; aber mehr noch lernen wir den Mann kennen, wenn wir auch die von ihm verfaßten Artikel der beabsichtigten Reform übersehen...“²².

²⁰ Blickle, *Revolution* (wie Anm. 2), S. 190 ff.

²¹ Erik Hühns, *Nationale Momente in der deutschen Kultur*, in: *Der arm man 1525. Volkskundliche Studien*, hrsg. von Hermann Strobach, Berlin 1975 (Akademie der Wissenschaften der DDR. Zentralinstitut für Geschichte. Veröffentlichungen zur Volkskunde und Kulturgeschichte 59), S. 180 - 196, bes. S. 193 f.

²² Andreas Sebastian Stumpf, *Denkwürdigkeiten der teutschen, besonders fränkischen Geschichte*, 2. Heft, Erfurt 1802, S. 91 - 110 (Abdruck von Weygandts Brief an Hipler und des Reichsreformentwurfs, Inhaltsangabe des Ausschreibens an Adel und Reichsstädte).

1827 vermochte Christoph Rommel aus dem „Kasselschen Regierungsarchiv“ den Beratungsplan für Heilbronn („Bedenken der Comité der Bauern zu Heilbronn“) beizubringen²³ und wenige Jahre später fand Ferdinand Friedrich Oechsle in den Hohenlohischen Archiven in Öhringen und im Stuttgarter Staatsarchiv (heute Landesbibliothek) Überlieferungen sämtlicher mit dem „Verfassungsplane der Bauern“ in Zusammenhang stehender Texte²⁴. Eine auf den Schreiber des Truchsessens Georg von Waldburg zurückgehende Textfassung von Reformentwurf und Beratungsplan wurde 1832 von Walchner und Bodent veröffentlicht²⁵.

Diese Quellenpublikationen schufen die Voraussetzung für eine in den folgenden Jahren verstärkt einsetzende Diskussion in Darstellungen der Bauernkriegszeit und in eigenen, den Reichsreformvorstellungen gewidmeten Abhandlungen. Leopold von Ranke erblickte in Weygandt und Hipler geschickte und kühne Bauernführer, die mit Ideen, wie sie erst in der Französischen Revolution wieder zum Vorschein gekommen seien, eine totale Umwälzung der gegebenen Verhältnisse und die „definitive Einrichtung“ eines neuen Reiches anstrebten²⁶. Auch der württembergische Demokrat Wilhelm Zimmermann, der Friedrich Engels die Materialbasis zu dessen Bauernkriegsdarstellung lieferte, sah das Heilbronner Programm als „großartig und originell, praktisch und gemeinnützig“ an: „Mehrere der besten Gedanken des Entwurfs sind wörtlich aus Friedrich Weygandts Konzepten herübergenommen, die anderen gehören dem Geiste Wendel Hiplers . . . unter einem Haupt, dem Kaiser, lauter Freie, Gleiche auf deutscher Erde . . .“²⁷.

Deutliche Kritik an den Reformideen äußerte dagegen 1852 C. Hegel, der die Meinung vertrat: „Einige neuere Schriftsteller haben den Bau-

²³ Christoph Rommel, *Geschichte von Hessen*, 3. Teil, Kassel 1827, S. 208 - 210.

²⁴ Ferdinand Friedrich Oechsle, *Beiträge zur Geschichte des Bauernkrieges in den schwäbisch-fränkischen Grenzlanden*, Heilbronn 1830, S. 153 - 174, 281 - 291. Vgl. auch Vahle (wie Anm. 18), S. 258. — Nach Thomas Zweifels Originalhandschrift ist der Reichsreformentwurf gedruckt bei Heinrich Wilhelm Bensen, *Geschichte des Bauernkriegs in Ostfranken*, Erlangen 1840, S. 551 - 558; vgl. auch S. 277 - 281.

²⁵ Karl Walchner, Johann Bodent, *Biographie des Truchsessens Georg II. von Waldburg*, Constanz 1832, S. 302 - 313. Zur einzigen erhaltenen Abschrift (um 1600) vgl. *Der Bauernkrieg im deutschen Südwesten. Dokumente - Berichte - Flugschriften - Bilder*. Ausstellung des Hauptstaatsarchivs Stuttgart und des Württembergischen Geschichts- und Altertumsvereins, bearb. von Hans-Martin Maurer, Stuttgart 1975, S. 119, Nr. 260.

²⁶ Leopold von Ranke in seiner seit 1839 erschienenen *Deutschen Geschichte im Zeitalter der Reformation*, Bd. 2, S. 203 ff. Vahle (wie Anm. 18), S. 259.

²⁷ Wilhelm Zimmermann, *Allgemeine Geschichte des großen Bauernkrieges*, nach handschriftlichen und gedruckten Quellen, 3 Bde., Stuttgart 1843; vielfach bearbeitete und verkürzte Nachdrucke, u. a. Berlin (Ost) 1952, 1977, S. 630; vgl. auch Anm. 10.

ernanführern wegen dieses Entwurfs ein ganz unverdientes Lob gespendet.“ Er wies in diesem Zusammenhang mit größerer Deutlichkeit, als dies bis dahin geschehen war, auf die Tatsache der Abhängigkeit von der sogenannten Reformation Kaiser Friedrichs III. hin, die 1523 im Druck erschien: „War der ganze Plan ursprünglich wohl nicht mit dem Gedanken an eine mögliche Ausführung entworfen, so bezeichnet er doch merkwürdig genug und in noch schärferem Gegensatz zu den bestehenden Verhältnissen als irgend einer unserer neueren Verfassungsentwürfe die revolutionäre Richtung auf Niederwerfung und Gleichmachung der gegebenen Zustände und Einrichtungen . . . Natürlich war nun aber mit einem solchen ganz in die Luft gebauten Plane für den Erfolg der Revolution selbst, für welche die Herstellung der christlichen Verbrüderung erst den Boden ebnen sollte, gar nichts ausgerichtet . . .²⁸.“

Anders als Hegel vertrat 1856 C. F. Homeyer die Auffassung von der zeitlichen Priorität des Reichsreformentwurfs vor der unter dem Namen des Reichsherolds Georg Rixner gedruckten unechten Reformation Kaiser Friedrichs III. und bezeichnete diesen ebenso wie im Falle seines 1527 erschienenen Turnierbuchs als einen literarischen Betrüger²⁹. Dem widersprach entschieden Ernst Wilhelm Fischer³⁰. Der Heilbronner Verfassungsentwurf könne schon deshalb nicht der zeitlich vorangehende Text sein, weil der dorthin berufene „Convent zwar beabsichtigt wurde, jedoch niemals zustande kam, mithin auch nie zu irgend einer Thätigkeit, geschweige zu einer wirklichen Berathung etwaiger Verfassungsreformen gelangen konnte“³¹. Weitere Argumente sind ihm die flüchtige Bearbeitung, die kürzere, unvollständigere Gestalt und das entschiedenere Verlangen nach einer Reform der Geistlichkeit und der weltlichen Stände sowie die nur im späteren Verfassungsentwurf zu findende Erwähnung einer Mainzer Provinzialsynode zu Aschaffenburg *nach Nativitatis Marie nechst vergangen*, das heißt nach dem 8. September 1524; „die Frage nach dem eigentlichen Ursprunge des Schriftstückes selbst bleibt dergestalt noch offen“.

²⁸ C. Hegel, Zur Geschichte und Beurteilung des deutschen Bauernkrieges, in: Allgemeine Monatsschrift für Wissenschaft und Literatur, Jahrgang 1852, S. 564 - 576, 655 - 674; bes. S. 663 - 666. — Hegel setzt sich vornehmlich mit Josef Edmund Jörgs Buch: Deutschland in der Revolutionsperiode von 1522 - 1526, aus den diplomatischen Correspondenzen und Original-Akten bayrischer Archive, Freiburg/Br. 1851, auseinander, der S. 302 ff. den Verfassungsentwurf als „jenes Machwerk“ und „jenes Pamphlet“ apostrophiert hatte.

²⁹ C. F. Homeyer, Über die unächte Reformation Kaiser Friedrichs des Dritten, in: Monatsbericht der kgl. Preußischen Akademie der Wissenschaften zu Berlin, Juni 1856, S. 291 - 304.

³⁰ Ernst Wilhelm Fischer, Einige Bemerkungen über die sogenannte Reformation Kaiser Friedrichs III. vom Jahre 1441, in: Jahresbericht des Johanneums Hamburg, Hamburg 1858, S. 1 - 36, bes. S. 24 ff.

³¹ Fischer (wie Anm. 30), S. 28.

Die Auseinandersetzung um Entstehung und Bedeutung der Reichsreformpläne des Jahres 1525 wurde intensiviert, nachdem 1873 aus trierischer Überlieferung ein weiterer Druck des Beratungsplanes³² und ein Jahrzehnt später mit der Veröffentlichung der Geschichte des Bauernkriegs im Hochstift Würzburg des Magisters Lorenz Fries eine kritische Edition aller in Frage stehenden Textstücke nach dessen Originalmanuskript vorlag³³. Der bischöfliche Sekretär Fries hatte als Zeitgenosse und vielfach auch als Augenzeuge der Geschehnisse die ihm zugänglichen Schriftstücke seiner Darstellung inseriert und mit den Namen Weygandt und Hipler in Verbindung gebracht. Da diese Zuweisungen in der Folge wiederholt Gegenstand von Interpretationsversuchen wurden, ist eine genauere Betrachtung seiner in den Zwischentexten erkennbar werdenden Meinung hinsichtlich der Verfasserfrage vonnöten.

Fries schreibt: *Doch hab ich unter anderen briefen ain ordnung gefunden, die der keller zu Miltemberg, Fridrich Weygand genant, der auch der Otenwaldischen bruder ainer gewest, begriffen, und ainem, Wendel Hipler genant, gein W[irtzburg] in das läger zugesant, der die furter den hauptleuten zu pesseren zustellen solte. Nachdem aber dieselbig ordnung anzaigt, das der gemelt Weygand den sachen etwas ferner und tieffer nachgedacht dan der gemain hauf, hab ich die im besten auch hertz zu gesetzt. Und ist das des Weyganden Missive an Wendel Hipler gethan: Es folgt Weygandts Brief an Hipler unter dem Datum des 18. Mai 1525 und anschließend die ordnung, davon oben meldung beschicht, der Reichsreformentwurf. Friedrich Weygandt wird auch die Autorschaft an einem Ausschreiben an Adel und Reichsstädte sowie an den beigefügten Artikeln zugewiesen: *Neben obverlauter ordnung hat auch der gemelt Weygand, keller zu Miltemberg, ain schrift begriffen, welcher gestalt er für gut bedacht, an etliche geschlecht vom adel und reichsstette zu schreyben, also lautend . . . So volgen hernach etlich artickel, die er neben obberurter missiven mitzuschicken für gut angesehen . . .**

Fries zufolge gehen also vier der in Frage stehenden Stücke in ihrer Verfasserschaft auf den Mainzischen Rentamtman Friedrich Weygandt zurück. Wendel Hipler wird allein mit dem Beratungsplan für die Heilbronner Zusammenkunft in Verbindung gebracht, da Fries in seiner Vorlage Hiplers Handschrift zu erkennen glaubte: *Nun hetten ettliche*

³² Franz Xaver Kraus, Beiträge zur Geschichte des deutschen Bauernkriegs 1525, in: Annalen des Vereins für Nassauische Altertumskunde und Geschichtsforschung 12 (1873), S. 21 - 141, S. 109 f.

³³ Die Geschichte des Bauernkrieges in Ostfranken von Magister Lorenz Fries, hrsg. von August Schäffler und Theodor Henner, 2 Bde., Würzburg 1883; Ndr. vermehrt um die Ergänzungen von Wilhelm Stolze und Arthur Bechtold, Aalen 1978; Bd. 1, S. 431 - 445.

aus der Otenwaldischen und Neckertalischen bruderschaft ain tag gein Hailpronon furgenomen, von ainer kunftigen ordnung und regiment zu ratschlagen und zu handeln. Daruff begriffe der obgenant Wendel Hipler ain instruction, lautend wie hernach volgt; welche instruction ich bey andern baurenbriefen gefunden hab, und ist des itzgedachten Wendel Hiplers handschrift gewest.

Mit Fries' Zuweisungen setzte sich zuerst Gottlob Egelhaaf in seiner 1889 erschienenen „Deutschen Geschichte im 16. Jahrhundert“ auseinander; den Reichsreformentwurf sah er abweichend von jenem im wesentlichen als das Werk Wendel Hiplers an: „indem diese vor zwei Jahren erschienene und damals zunächst ohne Widerhall gebliebene Schrift — die sogenannte Reformation Friedrichs III. — jetzt unzweifelhaft von Hipler in einer folgenschweren Krisis unserer Nation aufgenommen worden ist, wird sie tatsächlich sein Werk: er vertritt sozusagen Patenstelle an ihr³⁴.“ Den Entwurf charakterisierte Egelhaaf als „sozialreformatorisch, aber er ist nicht radikal“; zum sozialen Programm trete nun auch das politische. Das städtische Element, aber auch der Bauernstand, sollte gestärkt und von nun ab mündig, den anderen Ständen ebenbürtig werden.

Am scharfsinnigsten und schärfsten zugleich ging 1893 August Kluckhohn in einer streitbaren Göttinger Akademieabhandlung mit dem „Project eines Bauernparlaments zu Heilbronn“ ins Gericht³⁵. Im Gegensatz zu Hipler, der noch halbwegs seine Sympathie genießt — „daß, wenn irgend einer, so Wendel Hipler von Anfang an darauf ausgegangen ist, die bäuerliche Bewegung zu einer politischen Neugestaltung Deutschlands zu benützen“ —, lassen sich jene Vorstellungen ganz und gar nicht mit seiner konservativen Weltsicht in Einklang bringen, die er Fries folgend dem „geschmacklos konstruierenden“ Friedrich Weygandt zuweist, welcher „eine Umgestaltung der öffentlichen Verhältnisse Deutschlands im demokratisch-socialistischen Sinne erhoffte“. Weygandts Reformplänen, einem nach Kluckhohns Meinung um die Wirklichkeit unbekümmerten, aus radikaler Tendenzmacherei entsprungenem Phantasiegebilde, habe die Möglichkeit der Ausführung gefehlt. Noch nach Mitte Mai habe dieser „Verfassungskünstler“ in der Einsamkeit seines Odenwälder Landstädtchens vom ewigen Frieden und gleichen Recht aller Brüder geträumt. „Daß ihm dabei einzelne gute Gedanken kommen, soll nicht geleugnet werden. Aber auch sie beruhen

³⁴ Gottlob Egelhaaf, Deutsche Geschichte im 16. Jahrhundert, Bd. 1, Stuttgart 1889, S. 594 - 604, S. 597.

³⁵ August Kluckhohn, Ueber das Project eines Bauernparlaments zu Heilbronn und die Verfassungsentwürfe von Friedrich Weygandt und Wendel Hipler aus dem Jahre 1525, in: Nachrichten der Kgl. Gesellschaft der Wissenschaften und der Georg-August-Universität zu Göttingen aus dem Jahre 1893, S. 276 - 300.

zumeist auf falschen Voraussetzungen und ändern nichts an dem unpraktischen, durch und durch doctrinären Wesen Weygandts.“ Seine Entwürfe seien letztlich ohne Einfluß auf Hipler geblieben: „Denn nicht allein, daß Hipler inmitten der Geschäfte und der großen Ereignisse lebte: er besaß auch, soviel wir nach dem Wenigen, was wir aus seiner Feder besitzen, zu beurtheilen vermögen, praktisch verständigen Sinn, also die erste der Gaben eines Staatsmannes. Sein staatsmännischer Ruf aber, soweit von einem solchen überhaupt die Rede sein kann, wird um so gesicherter sein, je weniger ihm nach den vorstehenden Ausführungen von den radikalen Verfassungsprojecten Weygandts zur Last gelegt werden kann³⁶.“

Gänzlich ablehnend steht Kluckhohn der Auffassung gegenüber, in Heilbronn habe es so etwas wie ein Bauernparlament gegeben. Dem stehe allein schon der Zeitdruck entgegen, unter dem die Abgesandten standen: „Heilbronn hat Hipler schon am 13. Mai mit seinen Collegen verlassen. Nehmen wir selbst an, daß sie schon mehrere Tage zuvor dorthin gekommen wären, so hätten sie doch nicht die Zeit gefunden, große Reformpläne zu entwerfen. Es sollte daher in der Geschichte des Jahres 1525 ebensowenig von einem Heilbronner Verfassungsentwurf wie von einem Bauernparlament die Rede sein . . .“ Bei den erhaltenen Schriftstücken, die mit der Heilbronner Zusammenkunft gemeinhin in Zusammenhang gebracht würden, handele es sich zudem in keinem Fall um Originalausfertigungen, sondern allenfalls um undatierte Konzepte³⁷. Wir werden uns im folgenden insbesondere mit diesen beiden Aspekten, der Zeitfrage und der der Überlieferung, noch zu beschäftigen haben.

1896 gelang es Max Lenz, im Staatsarchiv Hannover eine weitere handschriftliche Überlieferung der mit Heilbronn in Verbindung stehenden Schriftstücke zu entdecken; Hinweis auf eine doch größere Verbreitung als Kluckhohn dies wahrhaben wollte, selbst wenn es sich dabei ursprünglich um Mainzer Archivmaterial handelt, das über Hildesheim nach Hannover gelangt war³⁸. Politische Bestrebungen von seiten der fränkischen Bauern stellt Lenz entschieden in Abrede: „Nirgends kommt auf ihrer Seite der leiseste Anklang an eine Umgestaltung des Reiches vor, etwa gar an eine Zusammenfassung der nationalen Kräfte in einer starken Monarchie, wie die Poeten und Historiker davon zu phantasieren pflegen. Daß aber die Einziehung des Pfaffengutes und die Austilgung des Adels als eines besonderen Standes zu einer Umwälzung des deutschen Staates von Grund aus führen müsse,

³⁶ Kluckhohn (wie Anm. 35), S. 281, 290, 298 ff.

³⁷ Kluckhohn (wie Anm. 35), S. 286 f.

³⁸ Max Lenz, Florian Geyer, in: Preußische Jahrbücher 83 (1896), S. 97 - 127, S. 120 f.

blieb ihrem blödem Blick, der über ihre Landschaft nicht hinausreichte, verborgen.“

Die Arbeiten, die sich in den folgenden Jahren noch mit den Reformplänen des Jahres 1525 beschäftigten, taten dies im Zusammenhang mit der Erörterung der sogenannten Reformation Kaiser Friedrichs III. Wegen der inhaltlichen Nähe zum Reichsreformplan des Bauernkriegsjahres ging Max Thomas 1897 sogar soweit, Friedrich Weygandt auch als den Verfasser der 1523 unter dem Titel „*Teütscher Nation nodturfft*“ erschienenen Reformschrift zu vermuten³⁹. Mit dieser, zudem an entlegener Stelle publizierte Meinung blieb Thomas freilich allein; ebenso Heinrich Werner, der dem Reichsritter Hartmut von Cronberg die Verfasserschaft zuerkennen wollte⁴⁰. Otto Schiff konnte dagegen die Entstehung der Schrift in den ersten Monaten des Jahres 1523 unter lutherischem Einfluß in Nürnberg und eine mögliche Autorschaft Georg Ruxners plausibel machen⁴¹.

Die Autoren, die unsere Tour d'horizon der Literatur abschließen sollen und zeitlich zur Bauernkriegsdarstellung von Günther Franz hinführen, gehen von einer Distanz zwischen den Bestrebungen der fränkischen Bauern 1525 und jener „Privatarbeit“ der beiden „Publizisten“ Hipler und Weygandt aus. Während Annemarie Egersdorff in ihrer ungedruckten Münchner Dissertation von 1922 sich lobend über Hiplers Heilbronner Programm äußert und Weygandt „reine Theorie und Gedankenarbeit“ attestiert⁴², ist Weygandts Reformentwurf für Richard Krebs (1925) „ein kühner, seiner Zeit weit vorausseilender Entwurf zur vollständigen Umgestaltung der Reichsverfassung“, dem er andererseits jedoch kaum Chancen zu einer Verwirklichung einräumt, da er, „im eigentlichsten Sinne des Wortes, auf dem Papier stehen blieb“ und die Bauern diesen Gedanken, als über ihre Belange hinausgehend, gleichgültig, wenn nicht sogar ablehnend gegenübergestanden hätten⁴³. Heinz Michaelis hat dem entgegengehalten, daß gerade das Wissen um die Vielfalt der Bestrebungen der einzelnen Bauernhaufen

³⁹ Max Thomas, Markgraf Kasimir von Brandenburg im Bauernkriege, Gotha 1897, Exkurs: Zur Kritik der sogenannten Reformation Kaiser Friedrichs III., S. 70 - 79, bes. S. 76 ff.

⁴⁰ Heinrich Werner, Die sog. „Reformation des Kaisers Friedrich III.“, ein Reichsreformentwurf der westdeutschen Reichsritterschaft, in: Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst 28 (1909), S. 29 - 70; ders., Die Quellen der sog. Reformation des Kaisers Friedrich III., ebd. 29 (1910), S. 83 - 117.

⁴¹ Otto Schiff, Forschungen zur Vorgeschichte des Bauernkrieges. III. Die unechte Reformation Kaiser Friedrichs III., in: Historische Vierteljahrschrift 9 (1919/20), S. 189 - 219.

⁴² Annemarie Egersdorff, Die Bestrebungen der fränkischen Bauern 1525, Diss. München 1918/1922 (Maschr.), S. 7, 73, 82 f., 91 ff., 100, 128 ff., 140 ff.

⁴³ Richard Krebs, Der Bauernkrieg in Franken, Buchen 1925, S. 27 ff., 63 ff.

die Bedeutung der beiden Männer verdeutliche, welche ein alle Forderungen umgreifendes Programm erstellen wollten, um endlich die von allen ersehnte Reform durchzuführen⁴⁴.

Eine Vielzahl von Meinungen also ist das Ergebnis eines ersten Überblicks über die Forschungslage hinsichtlich der „bäuerlichen“ Reformbestrebungen und des Anteils Wendel Hiplers und Friedrich Weygandts. Als eine Frage hat sich die nach eben diesen Personen erwiesen sowie danach, für welche Reformpläne, die in der nachfolgenden Zeit mit ihrem Namen in Verbindung gebracht werden, sie jeweils verantwortlich sind. Damit in engem Zusammenhang steht das Problem des sogenannten Heilbronner Bauernparlaments. Kam es überhaupt zustande? Was war sein Ziel? War in der zur Verfügung stehenden Zeit überhaupt an Pläne zu denken, die über das Tagesgeschehen hinauswiesen? Und welche Wirkung hatten die mit Hipler und Weygandt in Verbindung gebrachten Texte? Dies beinhaltet in erster Linie die Frage nach Umfang und Verbreitung und fordert die Erfassung der gesamten handschriftlichen Überlieferung und letztlich eine kritische Edition der in Frage stehenden Texte. Nur so wird man der Lösung hinsichtlich der wiederholt vorgebrachten Meinung näherkommen, bei dem ganzen Komplex habe es sich doch nur um am Schreibtisch entstandene Privatarbeiten gehandelt, die nicht nur keine Chancen zu einer Verwirklichung, sondern auch als Entwürfe keinerlei Resonanz gefunden hätten. Auf der Textgrundlage aufbauend stellt sich erneut die zentrale Frage nach der Abhängigkeit von der sogenannten Reformation Kaiser Friedrichs III. und nach dem Zusammenhang der Hipler-Weygandtschen Reformvorstellungen mit der Bauernkriegsbewegung in Franken und Oberdeutschland.

Beginnen wir mit dem Problem der Überlieferung! Seine Lösung ist gleichsam eine Begleiterscheinung auf der Suche nach dem rechten Text, ein Nebenprodukt der (als Anhang gedruckten) Edition. Diese umfaßt folgende Stücke: den Beratungsplan für Heilbronn (I), den Entwurf eines Ausschreibens an Adel und Reichsstädte (II), die diesem Ausschreiben beizufügenden Artikel (III), den Reichsreformentwurf (IV) und Friedrich Weygandts Schreiben an Wendel Hipler vom 18. Mai 1525 (V).

⁴⁴ Heinz Michaelis, Die Verwendung und Bedeutung der Bibel in den Hauptschriften der Bauern von 1525/26 (unter Berücksichtigung der bedeutendsten Reformentwürfe aus der Zeit des 15. Jahrhunderts), Theol. Diss. Greifswald 1953 (Maschr.), S. 48 - 53, 130 - 144, bes. S. 136 f. — Heinz Angermeier, Der Ordnungsgedanke in den Reichsreformbestrebungen der sog. „Reformatio Sigismundi“ und der sog. „Reformation Kaiser Friedrichs III.“, Diss. München 1954, Maschr., S. XV, Anm. 115, bezeichnet Weygandts Reformentwurf als „Wegweiser zur Durchführung der lutherischen Reformation“.

Im Anhang zu den Texten finden sich Hinweise auf die handschriftliche und die gedruckte Überlieferung.

Daß die Meinungsvielfalt in der Sekundärliteratur ohne die Basis eines kritischen Textes auszufern vermochte, mag damit zusammenhängen, daß man editorischen Problemen eines sozialen Systemkonflikts weniger Aufmerksamkeit entgegenbrachte als der literarischen Hinterlassenschaft der zeitgenössischen Humanisten oder Reformatoren. Dabei genügt es zur Erfassung der erhaltenen handschriftlichen Überlieferung zumeist schon, den Hinweisen der Literatur in den zuständigen Archiven nachzugehen⁴⁵.

Tut man dies, so fällt zuerst ins Auge, daß in nahezu allen oberdeutschen Archiven ein relativ geschlossener Bestand von „Bauernkriegsakten“ vorhanden ist, der auf ein Interesse bei den Zeitgenossen wie den nachfolgenden Archivargenerationen schließen läßt⁴⁶. Diese allgemeine Beobachtung läßt sich auf die hier behandelten Texte übertragen: Auch für sie bezeugen die Kompilationen der bischöflichen, fürstlichen, städtischen Sekretäre und Schreiber Anteilnahme an dieser einzigartigen, jahrzehntelang befürchteten und dann für die Herren doch glimpflich abgelaufenen Eruption — oder anders: die Sieger schrieben Geschichte.

Einer dieser sammelnden Chronisten war der Würzburgische bischöfliche Sekretär und Historiograph Magister Lorenz Fries⁴⁷; seine zwischen die inserierten Textstücke eingestreuten Bemerkungen zur Entstehung und Verfasserfrage der Reichsreformbestrebungen haben wir bereits kennengelernt. Deren Originaltexte nahmen mit gleicher Intention wie Fries — jedoch geringerem Erkenntniswert und geringerer Einsicht beim Kompilator — auch der Rothenburger Stadtschreiber Thomas Zweifel⁴⁸ und der Schreiber des Truchsessen Georg von Waldburg⁴⁹ in ihre Darstellungen des Bauernkrieges auf. Wie jene von Fries

⁴⁵ Eine Zusammenstellung der wichtigsten Überlieferungen des Reichsreformplans findet sich etwa bei *Egersdorff* (wie Anm. 42), S. 100 ff.

⁴⁶ Einschlägig die Übersicht von *Gerhard Pfeiffer*, Die archivalische Behandlung der Bauernkriegsakten in den öffentlichen Archiven Frankens, in: *Archivalische Zeitschrift* 73 (1977), S. 41 - 50.

⁴⁷ Über ihn und seine Geschichte der Bischöfe von Würzburg zuletzt *Otto Meyer* im Begleitheft zur Teilfaksimileausgabe: *Lorenz Fries, Chronik der Bischöfe von Würzburg*, Würzburg 1981; vgl. oben S. 265 mit Anm. 33.

⁴⁸ Stadtarchiv Rothenburg, B 17, fol. 415^v - 430^r (I, II, III, IV, V); nicht bei *Thomas Zweifel*, *Rothenburg an der Tauber im Bauernkrieg*, hrsg. von *Franz Ludwig Baumann*, Tübingen 1878 (Bibliothek des litterarischen Vereins in Stuttgart 139), „nach Th. Zweifels Original“ jedoch bei *Bensen*, vgl. Anm. 24 — Für Vermittlung von Fotokopien habe ich *Ernst Quester*, München, zu danken.

⁴⁹ Vgl. oben Anm. 25. Unter Verweis auf den Druck bei *Walchner / Bodent* fehlen die entsprechenden Passagen (I, IV) auch in der Ausgabe von *Franz Ludwig Baumann*, *Quellen zur Geschichte des Bauernkriegs in Oberschwaben*, Tübingen 1876 (Bibliothek des litterarischen Vereins in Stuttgart 129), S. 589.

für das Hochstift Würzburg, so sind ähnliche Sammlungen von zeitgenössischen Abschriften über den Bauernkrieg auch für das Erzstift Mainz entstanden, deren eine, *Bewrisch auffrur betreffen*, sich heute im Staatsarchiv Würzburg befindet und als *Ratschlag des hellen lichten hauffens* den Heilbronner Beratungsplan überliefert⁵⁰, während eine andere von abweichender Zusammensetzung unter den Akten des Bistums Hildesheim, wohin sie durch Bischof Valentin gelangten, heute im Niedersächsischen Hauptstaatsarchiv Hannover auftaucht⁵¹. Auch für den Trierer Kurfürsten Richard von Greiffenclau wurde ein solches „offiziöses Tagebuch des Bauernkrieges“ mit inserierten Briefen und Aktenstücken zusammengestellt, in dem (in der Trierer Stadtbibliothek) wiederum der Beratungsplan *Nachfolgende sachenn seyn zu Heilbron zubedencken und zu berathschlagen* (I) enthalten ist⁵².

Dies könnte den Anschein erwecken, als sei, ungeachtet der räumlichen Verbreitung der — häufig so genannten — „Privatarbeit“, allein eine rein sekundäre Überlieferung faßbar, die nichts über die wirkliche Verbreitung der Gedanken Hiplers und Weygandts aussagt. Doch sind in die genannten zeitgenössischen Sammlungen von Schriftstücken nicht nur Abschriften, sondern offenbar auch Originale aufgenommen worden, deren man habhaft werden konnte: Fries spricht von dem ihm vorliegenden Beratungsplan, er sei in des *Wendel Hiplers handschrift* gewest — was durch den Verlust seiner Vorlage nicht mehr nachprüfbar ist⁵³. Auch unter der Mainzischen Überlieferung scheint sich ein in den Faszikel eingebundenes Originaldokument zu verbergen⁵⁴.

Der gleiche Text ist ein weiteres Mal im Hessischen Staatsarchiv Marburg (aus dem Kasselschen Regierungsarchiv) erhalten⁵⁵. In diesem Fall ist die Provenienz des Textes dank eines im Original erhaltenen Begleitschreibens (VI) lückenlos rekonstruierbar⁵⁶: Unter dem Datum des 18. Mai 1525 schreiben von Ehrenbreitstein der trierische Hofmeister Johann von Nassau und der Kanzler Ludwig Furster an Landgraf Philipp von Hessen, daß sie am gleichen Tag aus Mainz die beigelegte

⁵⁰ Staatsarchiv Würzburg, Mainzer Urkunden, Geistl. Schrank, Lade 26, Nr. 8, fol. 145^r - 146^v; vgl. *Wolf-Heino Struck*, Der Bauernkrieg am Mittelrhein und in Hessen. Darstellung und Quellen, Wiesbaden 1975, S. 99 f.: „ursprünglich in einem mainzischen Archiv vereint“.

⁵¹ Vgl. *Lenz* (wie Anm. 38), S. 120 f. — Niedersächsisches Hauptstaatsarchiv Hannover, Hildesheim Br. 1, Nr. 12040, fol. 125^r - 136^r (I, II, III, IV, V).

⁵² Stadtbibliothek Trier, Ms. 1301/548 (früher Ms. 1470), S. 216 - 219 (saec. XVI.); vgl. *Kraus* (wie Anm. 32), S. 109 f.

⁵³ *Fries* (wie Anm. 33), S. 443.

⁵⁴ *Struck* (wie Anm. 50), S. 99 f.: von einer sonst nicht erscheinenden Hand des Konvoluts, anderes Wasserzeichen, ursprünglich sechsmal gefaltet, Rückenaufricht.

⁵⁵ *Rommel* (wie Anm. 23), S. 208 ff.: Marburg, Hessisches Staatsarchiv, Bestand 3, Nr. 2947, fol. 15^r - 17^r (I).

⁵⁶ Marburg, Hessisches Staatsarchiv, Bestand 3, Nr. 2947, fol. 13^{r/v}.

Schrift, eben den Heilbronner Beratungsplan, übersandt erhielten. Sie leiten ihn umgehend weiter, da die Sache den Landgrafen in besonderem Maße angehe, und betonen ihre Absicht, *vss villen orsachen noch zudersczit disse ingeleithe scriffth vff das hemellisthe zu halten*. Wie viele Briefe aus diesen Tagen, deren Beisatz „Cito, cito, cito“ von der Hektik bei den Herrschenden kündigt, trägt auch dieser den Datumszusatz *yllent*. Die Bedeutung dieses Briefs für die Einschätzung der Reichsreformpläne und ihre Rezeption in den Kreisen der bedrohten Mächte liegt auf der Hand. Spätestens am 18. Mai war der Text in ihren Händen und Anlaß zu einer die Territorien übergreifenden Korrespondenz. Wie die spätere Literatur die Bedeutung der Pläne hinsichtlich der Aufständischen auch gewichtet hat — die Betroffenen jedenfalls widmeten der Bedrohung ihre ganze Aufmerksamkeit.

Weiterhin sind Textzeugnisse zum Komplex des Bauernkriegs als einer politischen Bewegung unter den Beständen des Hohenlohe-Zentralarchivs in Neuenstein, im Staatsarchiv Nürnberg und im Hauptstaatsarchiv Stuttgart bewahrt worden. Davon sind ein Teil des Neuensteiner⁵⁷ ebenso wie der Nürnberger Bestand⁵⁸ keine zufälligen Überlieferungen, sondern wie die Hannoveraner, Rothenburger, Stuttgarter (Landesbibliothek) und Würzburger Abschriften von einer Hand mit der Absicht, „Bauernkriegsakten“ zusammenzustellen.

Der interessantere Fall ist der Neuensteiner Überlieferungszweig; weniger durch seine Textgestalt als durch die von einer gleichzeitigen Hand beigetzten Anmerkungen zur Frage der Autorschaft der Texte. Zum Heilbronner Beratungsplan (I) wird von dieser zeitgenössischen Glosse angemerkt: *Diese mittel hat Wendel Hipler zu Hailbronn begriffen*, das heißt verfaßt. Weygandts Brief an Hipler vom 18. Mai 1525 (V) ist überschrieben: *Nachfolgenden brieff hat Fridrich Weygant keller zu Miltenberg Wendel Hiplern zu gesant*. Für Hipler wird wiederum der Entwurf des Ausschreibens an Adel und Reichsstädte (II) in Anspruch genommen: *Dise nachfolgend scriffth ist durch Wendel Hiplern begriffen worden zu Hailbronnen*. Dagegen werden die dem Ausschreiben beizufügenden Artikel (III) von der gleichen Hand wiederum Weygant zugeschrieben: *Des kellers zu Miltenberg vberschickt artickel Wendel Hiplern behandel*; ihnen schließt sich (ohne weitere Bemerkung) der Reichsreformentwurf (IV) an⁵⁹. Das Neuensteiner Archiv bewahrt daneben eine weitere gleichzeitige Abschrift dieses Textes⁶⁰.

⁵⁷ Neuenstein, Hohenlohe-Zentralarchiv, Akten zum Bauernkrieg, Nr. 40/1 - 5, fol. 1^r - 11^r; vgl. das von G. Taddey erarbeitete Inventar: Hohenlohe-Zentralarchiv, Akten zum Bauernkrieg in Hohenlohe-Franken, 1975 (als Typoskript vervielfältigt), S. 15 f. und S. IV f.

⁵⁸ Nürnberg, Staatsarchiv, Bauernkriegsakten, Tom. II, fol. 210^r - 221^r.

⁵⁹ Neuenstein (wie Anm. 57), fol. 1^r, 2^r, 3^v, 5^r.

⁶⁰ Neuenstein, Akten zum Bauernkrieg, Nr. 42.

Als Einzelstücke von verschiedenen Händen sind die Überlieferungen des Beratungsplans (I) und des Ausschreibens (II) im Stuttgarter Hauptstaatsarchiv anzusprechen⁶¹. Vom Beratungsplan existiert jedoch ebenda eine weitere Abschrift mit einem interessanten Zusatz: *Dieß ist Wendel Hyplers handschrift zu zeugen*. Doch der Zusatz stammt von der gleichen Hand und diese ist nicht diejenige Hiplers⁶². Zum zweiten Mal begegnet damit im Zusammenhang mit dem Heilbronner Beratungsplan die Behauptung, Wendel Hiplers eigene Handschrift habe der erhaltenen Überlieferung zugrundegelegen — wir erinnern uns, Lorenz Fries hatte das Gleiche berichtet⁶³. Beide Originale — oder eine gemeinsame Vorlage — sind uns nicht erhalten.

Und dennoch — Hiplers Handschrift ist im Zusammenhang der Reformpläne des Jahres 1525 wenigstens einmal zu identifizieren: Von seiner Hand stammt eine weitere Überlieferung des Ausschreibens an Adel und Reichsstädte (II) im Neuensteiner Archiv⁶⁴. Daß das Autograph gerade an dieser Stelle bewahrt ist, vermag nicht zu erstaunen, wenn man in Betracht zieht, daß Hipler viele Jahre Sekretär der Grafen von Hohenlohe gewesen war. Entscheidend aber war, daß der „Bauernkanzler“ beim Rückzug von Weinsberg Mitte Mai einen Sack mit Briefschaften bei Unterheimsbach in einen alten Burgstadel gestoßen hatte, den später ein Bauer aus Scheppach fand und den Hohenlohern auslieferte⁶⁵. Durch dieses Zeugnis gewinnt die Zuschreibung der zitierten Neuensteiner Überlieferung an Gewicht, wonach Hipler *diese schrift zu Heilbronn begriffen* habe; zum mindesten erklärt sie die Zuschreibung und erweist, daß diese nicht gänzlich unmotiviert war.

Fassen wir, bevor wir uns der Frage nach der Person der Autoren und ihrem Anteil an den Schriften zuwenden, das Ergebnis bei der Erfassung der handschriftlichen Überlieferung zusammen: Es ist schon rein zahlenmäßig unerwartet reich und rückt einiges zurecht, was in der bisherigen Literatur bislang unwidersprochen behauptet werden konnte: Elf Handschriften sind erhalten, die den Heilbronner Beratungsplan überliefern, sieben sind es für den Entwurf des Ausschreibens an Adel und Reichsstädte, ebensoviele für den Reichsreformentwurf und jeweils fünf für die Artikel zum Ausschreiben und vom Schreiben Weygandts

⁶¹ Stuttgart, Hauptstaatsarchiv, H 53 Bü 68, 6 und 10 a; vgl. Der Bauernkrieg im deutschen Südwesten (zit. Anm. 25), S. 54, Nr. 106, S. 59 f., Nr. 114 (mit Abdruck).

⁶² Stuttgart, Hauptstaatsarchiv, H 53 Bü 68/10 b; Der Bauernkrieg (wie Anm. 25), S. 54.

⁶³ Oben S. 265 mit Anm. 33.

⁶⁴ Die Handschrift Hiplers ist zu verifizieren anhand der bei Wunder (wie unten Anm. 67), S. 95 gegebenen Abbildung: Neuenstein, Hohenlohe-Zentralarchiv, Akten zum Bauernkrieg, Nr. 41.

⁶⁵ Vgl. das Vorwort des Neuensteiner Inventars S. IV, und Gerd Wunder, Wendel Hipler. Hohenlohischer Kanzler, Bauernführer. Um 1465 - 1526, in: Schwäbische Lebensbilder, Bd. 6 (1957), S. 61 - 85, S. 82.

an Hipler; diese fünf sind die zeitgenössischen Zusammenfassungen des gesamten Komplexes in Abschriften von jeweils einer Hand. Man muß demnach zum einen von der Intention einer Reihe von Einzelpersonen — oder besser Institutionen — zur Erfassung und Tradierung der „bäuerlichen“ Reformvorstellungen ausgehen; zum anderen aber auch die Zahl ursprünglich vorhandener Manuskripte weit höher als die der heute erhaltenen ansetzen. Hierfür spricht sowohl die Annahme, daß die Aufrührer, als sich ihre Niederlage und die nachfolgenden Strafaktionen abzeichneten, die sie belastenden Schriftstücke — wie dies zu allen Zeiten persönlicher Gefährdung geschah und für Hipler faktisch überliefert ist — vernichteten; ebenso sehr aber auch der Tatbestand, daß der Versuch, Abhängigkeiten der Überlieferung in der Form eines Handschriftenstemmas zu rekonstruieren, nicht allein an der relativen Kürze der einzelnen Stücke, sondern auch an der offensichtlichen Lückenhaftigkeit der Überlieferung scheitert. Als Ende der handschriftlichen Tradierung ist jeweils die chronikalische Verwendung zu konstatieren sowie — beim offenkundigen Fehlen vieler Zwischenstücke — allenfalls die Nähe einzelner Abschriften oder die Annahme einer gemeinsamen Vorlage zu postulieren; jeder weitergehende Versuch zur Aufhellung der Textgeschichte scheint zum Scheitern verurteilt.

Zwei Männer sind es, denen in der Überlieferung die Verfasserschaft an den Reformtraktaten zugewiesen wird, Wendel Hipler und Friedrich Weygandt. Lorenz Fries und der Neuensteiner Glossator stimmen darin überein, Weygandt die Artikel zum Ausschreiben (III), den Reichsreformentwurf (IV) und natürlich den Brief an Hipler (V), und diesem den Heilbronner Beratungsplan (I) zuzuweisen. Differenzen ergeben sich lediglich beim Entwurf des Ausschreibens (II), wofür Fries Weygandt, die Neuensteiner Überlieferung hingegen Hipler, von dem im gleichen Archiv dessen Autograph des Textes bewahrt wird, in Anspruch nimmt. Es mag hilfreich sein, ihren Lebensweg bis in den Frühsommer des Jahres 1525 sowie ihren jeweiligen Anteil an den Ereignissen zu skizzieren.

Wendel Hiplers Biographie ist von Gerd Wunder eindringlich erforscht worden: Geboren um 1465, trat er nach dem Studium in Leipzig als Leiter der Kanzlei in Neuenstein in den Dienst der Grafen von Hohenlohe, *ein feinner geschickhter man vnnnd schreyber, als man vngeuerlich ein im reich finden solt, war auch ettwan ein Hoenlochischer canntzler gewest*, wie Götz von Berlichingen in seiner Autobiographie schreibt⁶⁶. Was dem einflußreichen Hohenloher Sekretär aus Erbschaft,

⁶⁶ Helgard Ulmschneider (Hrsg.), Götz von Berlichingen. Mein Fehd und Handlungen, Sigmaringen 1981, S. 125; dies., Götz von Berlichingen. Ein adeliges Leben der deutschen Renaissance, Sigmaringen 1974, S. 156 ff.

Mitgift aus zwei Ehen und Kanzleigefällen zukam, hatte er in Grundbesitz, insbesondere Rodungen im Mainhardter Wald, angelegt. Aus dem Schreiber war ein wohlhabender Herr geworden, als es ab etwa 1515 mit seiner Herrschaft zum Zerwürfnis und mit seinem Nachbarn Ulrich Greiner zu Auseinandersetzungen kam⁶⁷. Hipler, nunmehr ein Mittfünfziger, gerät während endlosen Prozessierens vor dem Rottweiler Hofgericht in wirtschaftliche Not, tritt um 1520 in kurpfälzische sowie verschiedene ritterschaftliche Dienste, reist in juristischen Angelegenheiten viel im Land umher und äußert öffentlich seinen Zorn gegen die Herrn von Hohenlohe.

Ein verbitterter alter Mann, von seinem Besitz vertrieben und mit nicht endenwollenden Prozessen überzogen, das war Wendel Hipler, als er sich im April 1525 der Erhebung des armen Mannes anschloß. Er traf dort auf die Herren von Hohenlohe, die sich der Bewegung erzwungenermaßen angeschlossen hatten, und auch auf seinen Kontrahenten Greiner. In Gundelsheim und am 24. April in Buchen, als Berlichingen sich den Bauern verpflichtet, ist Hipler im Lager des Neckartaler und Odenwälder, *der ganzen christlichen versammlung des hellen lichten haufens* nachweisbar. Am 4. Mai hat er in Amorbach mit ihnen Vertrag gemacht, am Tag der Amorbacher Erklärung⁶⁸.

*Item Wenndel schryber vnd Gots von Berlichingen habn alwegen mitainander geratschlagt. Vnnd Wenndel schryber hat im die zwölff artickel zu Guntzeltzheim verkönndt vnd die selben vsgelegt wie ain prediger herus by den wingarten vf aim tisch*⁶⁹. Die Amorbacher Erklärung basiert ebenfalls auf den in Oberschwaben entstandenen Zwölf Artikeln, modifizierte sie aber den fränkischen Verhältnissen entsprechend: der kleine Zehnt, Todfallabgaben, Handlohn und die Leibeigenschaft sollten aufgehoben sein, die freie Pfarrerwahl durch die Gemeinde wurde bestätigt. Die übrigen Artikel werden beibehalten *bis zu ende vnnd beschluß ainer gemainen reformacion*, wie mehrfach betont wird⁷⁰. An der Formulierung des Textes, der zur Aufrechterhaltung

⁶⁷ Gerd Wunder, Wendel Hipler und Ulrich Greiner im Mainhardter Wald, in: Württembergisch Franken, Neue Folge 30 (1955), S. 90 - 102.

⁶⁸ Zu den Vorgängen Franz, Bauernkrieg (wie Anm. 7), S. 187 ff. Quellen zur Geschichte des Bauernkrieges, ges. und hrsg. von Günther Franz, Darmstadt 1963 (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte der Neuzeit. Freiherr vom Stein — Gedächtnisausgabe, Bd. 2), Nr. 105 ff., S. 339 ff.

⁶⁹ Urgicht des Bauernhauptmanns Dionysius Schmid von Schwabbach, Hauptstaatsarchiv Stuttgart, J 9 Nr. 13, 15, fol. 175^v (auch H 50 Bü 70, 50); gedr. Paul Schweizer, Götz von Berlichingen, in: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Ergänzungsband 5 (1896 - 1903), S. 475 - 603, S. 598.

⁷⁰ Stuttgart, Hauptstaatsarchiv H 53 Bü 167, 88 (fol. 1^v mit Datum 1525 V 4); Neuenstein, Hohenlohe-Zentralarchiv, Akten zum Bauernkrieg Nr. 39 (datiert auf den 5. Mai). Druck bei Franz, Quellen zur Geschichte des Bauernkrieges

von Ordnung und Disziplin Plünderung und Ungehorsam mit Strafe bedrohte und die Gewalt der alten Obrigkeiten bestätigte mit dem Ziel, vor allem den mainzischen Landstädten und dem niederen Adel den Anschluß zu ermöglichen, waren — laut ihrer eigenen Aussage — Götz von Berlichingen und Wendel Hipler sowie der Wimpfener Bürger Meister Heinrich Maler maßgeblich beteiligt⁷¹.

Hipler setzte auch die Verträge auf, als am 5. Mai die Grafschaft Wertheim und zwei Tage später das Erzstift Mainz in Miltenberg der „christlichen Vereinigung“ beitraten; ein Ereignis mit unerhörter Signalwirkung. Allein der Würzburger Frauenberg trotzte noch den Aufständischen; am 7./8. Mai begann die Belagerung durch die vereinten fränkischen Haufen. Ob Hipler nach Miltenberg noch in Würzburg weilte, erscheint eher zweifelhaft. Dem weitschauenden Politiker mußte es wichtiger erscheinen, zu einer Übereinkunft mit dem niederen Adel und den Städten und zugleich zu einem gemeinsamen Vorgehen der getrennt operierenden Haufen in Franken, Schwaben und dem Rheinland zu gelangen, als Zeit mit der langwierigen Belagerung der Festung hinzubringen. Wendel Hipler erschien jedenfalls vor den in Miltenberg versammelten Bauernräten mit dem von Berlichingen und anderen erteilten Auftrag *das man zů allen huffen schickte, das man wißt, was jeder hannde,le, vnnd ain ordnung machen. Vnnd zu Wurtzburg beslossen worden vom huffen, das kanntzley zů Heylbronn sein söll*⁷². Zu dieser Heilbronner „Kanzlei“ wurden Hipler selbst, Hans Schicker von

(wie Anm. 68), Nr. 107, S. 342 ff. Vgl. Franz, Bauernkrieg (wie Anm. 7), S. 196 f. Ulmschneider, Berlichingen (wie Anm. 66), S. 156 ff. Kluckhohn (wie Anm. 35), S. 278 ff. Egersdorff (wie Anm. 42), S. 104 ff. Der Bauernkrieg im deutschen Südwesten (wie Anm. 25), Nr. 103, S. 52 f.

⁷¹ Friedrich Wolfgang Götz Graf von Berlichingen-Rossach, Geschichte des Ritters Götz von Berlichingen mit der eisernen Hand und seiner Familie, Leipzig 1861, S. 414, 424; Götz von Berlichingen: ...so hab ich, alßpald die baur gen Amerbach komen, ettlich hauptleuth vnnd rethe erfordert... sy sollen gedennken, erbare vnnd geschickt leuth darüber geben, deßgleichen wöll ich auch behülfflich sein, vnnd ein oder zwen verstennidig darzu bitten, articull vffzurichten, die allen stennden leydlich, löblich vnd ehrlich seien. Darauff han ich sie erbetten Wendel Hiplern vnnd maister Heinrichen Maler derzeit bürger zu Wymppfen, das sie der sach denncken, wie ein erbere ordnung furzunemen sei... Vff solche fürsichleg haben sich meister Heinrich vnnd Wendell Hipler vorgemelt gehorsam erzaigt vnnd die sachen dahin bracht, das sie mit anndern der baurn hauptleuth vnnd rethen articull vffgericht; auch dieselbigen articull vnd ordnung sich dahin erstreckt, der oberkait gehorsam zusein biß zu vßtrag der sach... Wendel Hipler (in einem Brief an Berlichingen vom 1. September 1525): ...Ich hab darzwischen auch den paurn helfen schriften machen an den löblichen bundt, auch andere fursten, herrn, dartzue vertrag begriffen zwischen Meintz, Wertheim vnnd Reneckh... Haben auch jr [der Bauern] selbs erst fürgefasset articull zu dem teyl vff recht maß vnnd weg geendert vnnd gestellt...

⁷² Hauptstaatsarchiv Stuttgart, J 9 Nr. 13, 15, fol. 175r; gedr. Schweizer, Berlichingen (wie Anm. 69), S. 597; teilw.: Der Bauernkrieg im deutschen Südwesten (wie Anm. 25), Nr. 92, S. 47.

Weißlinsburg, Peter Locher von Kilsheim und Ulrich Greiner, Hiplers persönlicher Gegner, abgeordnet. Dieser sagte späterhin aus, er habe gehört, das einer Wendel Hipler genant, so der bawren schreyber und oberster einer gewesen, sey von derselben bawerschaft gen Heylpronn geschickt worden, ein reformation zu beratschlagen und ein regiment furzunemen; und das auch derselbig Wendel Hipler etlich articul von wegen der bawerschaft uff solch kunftig reformation begriefen und geschrieben hab; ursach seins wissens: dann er solich articul und schrift gesehen und gelesen hab⁷³.

Ort der Heilbronner Kanzlei war der Stadthof des Klosters Schönthal, der seit dem 4. Mai auch dem aus seinem Kloster vertriebenen Abt Erhard Oeser und seinen mitgefangenen Brüdern als Bleibe diente⁷⁴. Hipler und seine Begleiter konnten dort frühestens am Dienstag, dem 9. Mai, eingetroffen sein. Es erscheint notwendig, auf den bisher noch nie beachteten zeitlichen Aspekt einzugehen: Hipler ist insgesamt knapp sechs Wochen in Verbindung mit den Aufständischen nachweisbar: vom 24. April in Buchen bis zur Schlacht von Königshofen am 2. Juni 1525. Zeit für seine Reformpläne blieb ihm neben den anderen Tätigkeiten als „Feldschreiber der Bauern“ allenfalls vom Tag seines offiziellen Anschlusses an die Bewegung am 4. 5. in Amorbach bis zum 12. 5. in Heilbronn, eine knappe Woche also. An diesem Tag hatte das Heer des Schwäbischen Bundes unter dem Truchsessen Georg von Waldburg in Böblingen die Württembergischen Bauern vernichtend geschlagen und rückte in gnadenlosem Rachefeldzug gegen Norden vor. Die Nachricht war noch in der Nacht nach Heilbronn gelangt, Hipler in der Hektik der nachfolgenden Tage allein damit beschäftigt, den Widerstand bis zur bitteren Niederlage an der Tauber zu organisieren; für Zukunftsperspektiven und Reformpläne war nicht mehr die Zeit. Die Kanzlei bestand nun wieder aus der Satteltasche, die geplante Ordnung war heillosen Auflösung gewichen, die *reformation* in unerreichbare Ferne gerückt. Der Plan einer politischen Neuordnung hatte eine Woche nicht überdauert. Unverständlicherweise hat keiner der späteren Kritiker gewürdigt, daß er ein Vielfaches seiner Zeit Entwürfen gewidmet hat, die in wenigen Tagen oder Stunden konzipiert wurden.

⁷³ Zeugenaussage des Ulrich Greiner von Finsterrot vom 27. Februar 1531, gedr.: Urkundenbuch der Stadt Heilbronn, hrsg. von Moritz von Rauch, Bd. 4, Stuttgart 1922 (Württembergische Geschichtsquellen, Bd. 20), Nr. 3019, S. 278.

⁷⁴ Mathis Götz, Barbier von Heilbronn, sagte aus, Wendel Hipler, Ulrich Gleser (i.e. Greiner) und andere hätten wegen einer Reformation im Schönthaler Hof geratschlagt (wie vorige Anm.); Schweizer, Berlichingen (wie Anm. 69), Nr. 8, S. 592 druckt die Urkunde vom 4. Mai 1525; vgl. Ulmschneider, Berlichingen (wie Anm. 66), S. 155 sowie passim: Karl-Heinz Mistele, Die Bevölkerung der Reichsstadt Heilbronn im Spätmittelalter, Heilbronn 1962 (Veröffentlichungen des Archivs der Stadt Heilbronn, Heft 8), bes. S. 95 ff.

Die Zeitgenossen, Beteiligte und Gegner, nennen Wendel Hipler als den Verfasser und auch Schreiber *der articul von wegen der bawerschaft uff solch kunftig reformation*. Friedrich Weygandts geschieht keiner Erwähnung; ganz im Gegensatz zur neueren Literatur, die Weygandt als den Kopf bezeichnen, der in stiller Studierstube und ohne nachweisbare Resonanz bei Hipler seine Reformideen zu Papier brachte. Wer war Weygandt?

Jedenfalls kaum ein jugendlicher Heißsporn: bereits 1491 erscheint er im Amt eines mainzischen Amtskellers in Tauberbischofsheim; er dürfte demnach kaum nach 1460 geboren sein. Möglicherweise entstammte er selbst dem Taubertal, denn 1520, April 6, urkunden die Eheleute: *Ich Friderich Weygandt der zeyt kelner zu Miltenbergk und ich Barbara sein eeliche haussfraw über ihren Lonstein hoff zu Gamburgk mit allen begryff zu vnd eingehorungen, neben der Stettenberger hoff gelegen, ist frey lautter eygen*⁷⁵. Die Gemarkung des mainzischen Dorfes Gamburg grenzt im Westen an jene des Dorfes Uissigheim, dem der Anführer der Armlederhebung von 1336, der Ritter Arnold von Uissigheim, entstammte; im Süden an die des Dorfes Niklashausen, 1476 Schauplatz der sozialreligiösen Bewegung des Hans Behem — eine Gegend mit revolutionärer Tradition.

Seit Ende April 1515 ist Weygandt Rentamtman in der mainzischen Landstadt Miltenberg am Main⁷⁶. Engagiert setzt er sich für die Errichtung einer eigenen Pfarrei in der Stadt — Miltenberg pfarrete bis 1522 ins benachbarte Bürgstadt — und die Berufung eines reformierten Predigers, seines Vetters Johannes Drach aus Karlstadt, ein⁷⁷. Weygandt war zweifelsohne ein Mann von persönlicher Frömmigkeit; man berichtet, er *hielt so viel von Paulus episteln, das er sprach, man kundte nicht alleine kirchen, sondern auch policeien draus regieren*⁷⁸. Im Verlauf des Jahres 1523 trat jedoch ein Ereignis ein, das dem Bruch Hiplers mit seiner Herrschaft vergleichbar scheint: Drach wurde im August 1523 wiederholt zu persönlicher Verantwortung in Glaubensangelegen-

⁷⁵ Aschaffenburg, Stadt- und Stiftsarchiv, U 1836; abgebildet bei Gudrun Berninger, Friedrich Weygandt 1491 - 1525. Versuch einer Biographie, in: Der Odenwald. Zeitschrift des Breuberg-Bundes 22 (1975), S. 39 - 50, S. 43; auf diese Arbeit hat mich freundlicherweise Hatto Kallfelz, Würzburg, hingewiesen.

⁷⁶ Berninger (wie Anm. 75), S. 40. — Etwas befremdlich erscheint in diesem Zusammenhang — Quelle ist eine städtische Weinrechnung vom 27. April 1515 —, daß Weygandt als *schulthes als er keller worden* bezeichnet wird.

⁷⁷ Chronik der Stadt Miltenberg, bearbeitet von Michael Joseph Wirth, Miltenberg 1890, S. 187 ff., 434 ff. Fritz Herrmann, Der Prozess gegen D. Johann Drach und Anton Scherpfer und die Unterdrückung der evangelischen Bewegung in Miltenberg, in: Beiträge zur bayerischen Kirchengeschichte 9 (1903), S. 193 - 209.

⁷⁸ Günther Franz, Urkundliche Quellen zur hessischen Reformationsgeschichte, Bd. 2, 1954, S. 332.

heiten nach Aschaffenburg vorgeladen und wegen Nichterscheinens am 3. September exkommuniziert; Mitte des Monats mußte er die Stadt verlassen. Mit Waffengewalt wurde Miltenberg zum Gehorsam und zum alten Glauben zurückgeführt, neben dem Bürgermeister und dem Kaplan wurde auch Weygandt gefangengesetzt⁷⁹. Wann und wie er sich mit dem Erzstift wieder arrangiert hat, geht aus den bekannten Quellen nicht hervor.

Am 3. Mai 1525, einen Tag vor Hipler, hat sich Weygandt in Amorbach dem *hellen lichten hauffen* angeschlossen. Die bisherige Literatur spricht davon, daß er sich mit Weib und Kindern, Hab und Gut in den Schutz der Bauern begeben habe, eine Fehlmeinung, die allein auf einen wiederholten fehlerhaften Abdruck des Schirmbriefs zurückzuführen ist⁸⁰. Wohl durch Augensprung fehlt dort der entscheidende, weitergehende Passus *in unsern hauffen vnd voreynigung begeben hatt*, weshalb er in der Folge auch *wie andere vnser mitbrüder gehalten werden soll*⁸¹. Weygandt verteidigt sich späterhin, er sei am Vortag vom Beutemeister des bei Amorbach lagernden Haufens um 600 Gulden bedrängt worden, *dieweyl ich in nit wust der zeyt zu widersten, und uff versicherung zu den hauptleuten gen Amerbach geritten und mich gutlich mit in gesetzt und vertragen, des auch ir brieff und sigel zu sicherung meins leybs und guts erlangt . . .*⁸². Sein Vorgehen freilich steht keineswegs vereinzelt da: Miltenberg nahm unter dem Datum des 1. Mai mit den anderen acht Städten des Mainzer Oberstifts an der *christlichen versammlung der neun stet teil* und vertrat die Auffassung, die Bewegung sei nicht um des Aufruhrs willen entstanden, sondern zur Gewinnung aller Fürsten, Städte und Herrn und deren Mitwirkung bei der bevorstehenden Reformation⁸³. Gleichwohl fielen am 5. Mai mehrere Fähnlein, darunter eines der Heilbronner Bürger, in Miltenberg in die beiden Häuser des Mitbruders Weygandt ein und plünderten die gesamte bewegliche Habe⁸⁴.

Die einzige gesicherte Verbindung zwischen Weygandt und Hipler bildet ein Brief, den dieser aus Miltenberg unter dem Datum des 18. Mai 1525 *Dem erbarn achtbarn Wendel schreybern; in abwesen den*

⁷⁹ Herrmann (wie Anm. 77), S. 196.

⁸⁰ Berlichingen-Rossach (wie Anm. 71), Nr. 121, S. 235.

⁸¹ Hauptstaatsarchiv Stuttgart H 53 Bü 168/92.

⁸² Berninger (wie Anm. 75), S. 42.

⁸³ Norbert Höbelheinrich, Die „9 Städte“ des Mainzer Oberstifts, ihre verfassungsmäßige Entwicklung und ihre Beteiligung am Bauernkrieg. 1346-1527. Diss. Frankfurt 1938, Buchen 1939 (Zwischen Neckar und Main. Heimatblätter des Bezirksmuseums Buchen e. V., Heft 18), S. 65, 100, 105 ff., 113 ff., 143, 150 ff. — Vgl. auch das Miltenberger Rechtfertigungsschreiben vom 9. Mai 1526 und die Antwort darauf: Staatsarchiv Würzburg, Mainzer Urkunden, Geistl. Schrank 26/8, fol. 171r - 175r.

⁸⁴ Höbelheinrich (wie Anm. 83), S. 116, Berninger (wie Anm. 75), S. 44.

Die Zeitgenossen, Beteiligte und Gegner, nennen Wendel Hipler als den Verfasser und auch Schreiber *der articul von wegen der bawerschaft uff solch kunftig reformation*. Friedrich Weygandts geschieht keiner Erwähnung; ganz im Gegensatz zur neueren Literatur, die Weygandt als den Kopf bezeichnen, der in stiller Studierstube und ohne nachweisbare Resonanz bei Hipler seine Reformideen zu Papier brachte. Wer war Weygandt?

Jedenfalls kaum ein jugendlicher Heißsporn: bereits 1491 erscheint er im Amt eines mainzischen Amtskellers in Tauberbischofsheim; er dürfte demnach kaum nach 1460 geboren sein. Möglicherweise entstammte er selbst dem Taubertal, denn 1520, April 6, urkunden die Eheleute: *Ich Friderich Weygandt der zeyt kelner zu Miltenbergk und ich Barbara sein eeliche haussfraw über ihren Lonstein hoff zu Gamburgk mit allen begryff zu vnd eingehorungen, neben der Stettenberger hoff gelegen, ist frey lautter eygen*⁷⁵. Die Gemarkung des mainzischen Dorfes Gamburg grenzt im Westen an jene des Dorfes Uissigheim, dem der Anführer der Armlederhebung von 1336, der Ritter Arnold von Uissigheim, entstammte; im Süden an die des Dorfes Niklashausen, 1476 Schauplatz der sozialreligiösen Bewegung des Hans Behem — eine Gegend mit revolutionärer Tradition.

Seit Ende April 1515 ist Weygandt Rentamtman in der mainzischen Landstadt Miltenberg am Main⁷⁶. Engagiert setzt er sich für die Errichtung einer eigenen Pfarrei in der Stadt — Miltenberg pfarrete bis 1522 ins benachbarte Bürgstadt — und die Berufung eines reformierten Predigers, seines Veters Johannes Drach aus Karlstadt, ein⁷⁷. Weygandt war zweifelsohne ein Mann von persönlicher Frömmigkeit; man berichtet, er *hielt so viel von Paulus episteln, das er sprach, man kundte nicht alleine kirchen, sondern auch policeien draus regieren*⁷⁸. Im Verlauf des Jahres 1523 trat jedoch ein Ereignis ein, das dem Bruch Hiplers mit seiner Herrschaft vergleichbar scheint: Drach wurde im August 1523 wiederholt zu persönlicher Verantwortung in Glaubensangelegen-

⁷⁵ Aschaffenburg, Stadt- und Stiftsarchiv, U 1836; abgebildet bei Gudrun Berninger, Friedrich Weygandt 1491 - 1525. Versuch einer Biographie, in: Der Odenwald. Zeitschrift des Breuberg-Bundes 22 (1975), S. 39 - 50, S. 43; auf diese Arbeit hat mich freundlicherweise Hatto Kallfelz, Würzburg, hingewiesen.

⁷⁶ Berninger (wie Anm. 75), S. 40. — Etwas befremdlich erscheint in diesem Zusammenhang — Quelle ist eine städtische Weinrechnung vom 27. April 1515 —, daß Weygandt als *schulthes als er keller worden* bezeichnet wird.

⁷⁷ Chronik der Stadt Miltenberg, bearbeitet von Michael Joseph Wirth, Miltenberg 1890, S. 187 ff., 434 ff. Fritz Herrmann, Der Prozess gegen D. Johann Drach und Anton Scherpfer und die Unterdrückung der evangelischen Bewegung in Miltenberg, in: Beiträge zur bayerischen Kirchengeschichte 9 (1903), S. 193 - 209.

⁷⁸ Günther Franz, Urkundliche Quellen zur hessischen Reformationsgeschichte, Bd. 2, 1954, S. 332.

heiten nach Aschaffenburg vorgeladen und wegen Nichterscheinens am 3. September exkommuniziert; Mitte des Monats mußte er die Stadt verlassen. Mit Waffengewalt wurde Miltenberg zum Gehorsam und zum alten Glauben zurückgeführt, neben dem Bürgermeister und dem Kaplan wurde auch Weygandt gefangengesetzt⁷⁹. Wann und wie er sich mit dem Erzstift wieder arrangiert hat, geht aus den bekannten Quellen nicht hervor.

Am 3. Mai 1525, einen Tag vor Hipler, hat sich Weygandt in Amorbach dem *hellen lichten hauffen* angeschlossen. Die bisherige Literatur spricht davon, daß er sich mit Weib und Kindern, Hab und Gut in den Schutz der Bauern begeben habe, eine Fehlmeinung, die allein auf einen wiederholten fehlerhaften Abdruck des Schirmbriefs zurückzuführen ist⁸⁰. Wohl durch Augensprung fehlt dort der entscheidende, weitergehende Passus *in unsern hauffen vnd voreynigung begeben hatt*, weshalb er in der Folge auch *wie andere vnser mitbrüder gehalten werden soll*⁸¹. Weygandt verteidigt sich späterhin, er sei am Vortag vom Beutemeister des bei Amorbach lagernden Haufens um 600 Gulden bedrängt worden, *dieweyl ich in nit wust der zeyt zu widersten, und uff versicherung zu den hauptleuten gen Amerbach geritten und mich gutlich mit in gesetzt und vertragen, des auch ir brieff und sigel zu sicherung meins leybs und guts erlangt . . .*⁸². Sein Vorgehen freilich steht keineswegs vereinzelt da: Miltenberg nahm unter dem Datum des 1. Mai mit den anderen acht Städten des Mainzer Oberstifts an der *christlichen versammlung der neun stet teil* und vertrat die Auffassung, die Bewegung sei nicht um des Aufruhrs willen entstanden, sondern zur Gewinnung aller Fürsten, Städte und Herrn und deren Mitwirkung bei der bevorstehenden Reformation⁸³. Gleichwohl fielen am 5. Mai mehrere Fähnlein, darunter eines der Heilbronner Bürger, in Miltenberg in die beiden Häuser des Mitbruders Weygandt ein und plünderten die gesamte bewegliche Habe⁸⁴.

Die einzige gesicherte Verbindung zwischen Weygandt und Hipler bildet ein Brief, den dieser aus Miltenberg unter dem Datum des 18. Mai 1525 *Dem erbarn achtbarn Wendel schreybern; in abwesen den*

⁷⁹ Herrmann (wie Anm. 77), S. 196.

⁸⁰ Berlichingen-Rossach (wie Anm. 71), Nr. 121, S. 235.

⁸¹ Hauptstaatsarchiv Stuttgart H 53 Bü 168/92.

⁸² Berninger (wie Anm. 75), S. 42.

⁸³ Norbert Höbelheinrich, Die „9 Städte“ des Mainzer Oberstifts, ihre verfassungsmäßige Entwicklung und ihre Beteiligung am Bauernkrieg. 1346 - 1527. Diss. Frankfurt 1938, Buchen 1939 (Zwischen Neckar und Main. Heimatblätter des Bezirksmuseums Buchen e. V., Heft 18), S. 65, 100, 105 ff., 113 ff., 143, 150 ff. — Vgl. auch das Miltenberger Rechtfertigungsschreiben vom 9. Mai 1526 und die Antwort darauf: Staatsarchiv Würzburg, Mainzer Urkunden, Geistl. Schrank 26/8, fol. 171r - 175r.

⁸⁴ Höbelheinrich (wie Anm. 83), S. 116, Berninger (wie Anm. 75), S. 44.

hauptleuten des hellen liechten hauffens, meinen gunstigen junckhern heren freunden vnnd lieben brudern nach Würzburg sandte (V). Das Schreiben dürfte Hipler selbst erreicht haben; zwischen dem 17. und 28. Mai hat er sich, mit Unterbrechungen, dort aufgehalten. Weygandt weilte in diesen Tagen dagegen nicht in der Mainstadt, als allein, wie ich hor sagen, das schloß zu Wurtzburg noch in widerwehr steht. Wie die sanior pars der Bauernführer stand Weygandt der Fortsetzung der Belagerung kritisch gegenüber: Darum so wer mein gutbeduncken, wo die inhaber des schloß Wurtzburg sich mit leidlicher form vnnd maß ergeben, das die angenommen vnnd vergiessung christenlichs bluts verschont, auch die zeit ob sollichem schloß zu nachtheil cristenlicher bruder nit verseumpt wurd. Weygandt beklagt in seinem Brief auch den Verlust des am 5. Mai verstorbenen sächsischen Kurfürsten Friedrich des Weisen, der ein vatter aller euangelischer gewesen.

Mehrfach erwähnt das Schreiben Artikel, die Weygandt vorher an Hipler übersandt hat: *Ich hab euch jungst ettlich artickell in schriften zugeschickt, die dem armen gemeinen volck als burgeren vnnd pauren zu erledigung eingefurts bezwangs, erdichter menschlicher eigennutziger beschwerdt, zu cristenlicher bruderlicher freyhait nutz not vnnd dienstlich. Aber ich besorg es sey vnnd werd noch zurzeit beschwerlich solichs der selben gestalt anzufahen...* Was unter diesen Artikeln zu verstehen ist, ist in der Literatur umstritten. Weygandt sagt hier lediglich, daß sie handgeschrieben waren, bezeichnet sie später jedoch als *meine(r) vorüberschickten artickel*. Ihr Ziel sei es, den gemeinen Mann, Bauern wie Stadtbürger, von ungerechtfertigtem Zwang und individuellen Lasten zu befreien und ihm zu christlicher und brüderlicher Freiheit zu verhelfen. Um mit der Durchführung zu beginnen, wird der gegenwärtige Zeitpunkt als ungünstig beurteilt; es handelt sich demnach um kein kurzfristiges Vorhaben: *die uffgericht reformacion soll in cristenlichem gemeinen lantfriden ewiglich bleyben*. Weygandts Artikel sind nicht für Tagesprobleme, die ihre Realisierung vielmehr in unerreichbare Ferne zu rücken scheinen, konzipiert: *Das were disem anfang ein end gemacht, dann on das so wurt khein frid oder rue bleyben oder zuerhalten sein; vnnd wurt furter vß diesem end vnd beschluß ein nuwer anfang wurtzeln vnnd volgen: das wer die reformacion*. So dann alle fursten grauen ritterschaft vnnd stett des reichs in die reformacion verfaßt, *so were von noten das frome redlich hochgelerte vnnd geschickte personen zu der reformacion erwelt und an gelegen malstat erfordert wurden. Vor denen must man die artickel so ich euch jungst zugeschickt sampt allem dem das besser vnnd mehr von noten wehr brauchen vnnd mit fleiß furtragen; wurden ungezweifelt derselben artickel auß gottlichen vnd naturlichen rechten vil oder sie alle confirmiert vnnd bestetigt*.

Bei diesen Artikeln Weygandts kann es sich nach dem Gesagten allein um seinen Reichsreformentwurf (IV) handeln. Was im übrigen im Brief an Hipler über das unmittelbare Vorgehen gesagt wird, stimmt in Gliederung und Wortwahl in erstaunlicher — und verwirrender — Weise mit dem Beratungsplan Hiplers für Heilbronn überein. Hat Weygandt ihn gekannt? Warum teilt er dieselben Gedanken dann Hipler mit, der ihn allgemeinem Konsens zufolge selbst verfaßt hat? Wollte er dessen Position stärken — zu einem Zeitpunkt, als der Heilbronner Tag bereits gescheitert war? Fragen, auf die es vorerst keine Antwort gibt.

Weygandts Kontakte zur Aufstandsbewegung und zu Wendel Hipler waren jedoch enger als gemeinhin angenommen. Der erhaltene Brief ist nicht der einzige, den Weygandt an den Feldschreiber des Odenwälder und Neckartaler Haufens und Organisator des Heilbronner Tages gerichtet hat: Dem Schreiben vom 18. Mai lag ein Zettel bei, dessen Inhalt allein durch eine beglaubigte Abschrift des kaiserlichen Notars Georg Ludwig in der Hannoveraner Überlieferung bekannt wird: *Besunder gunstiger freund vnnd bruder. Ich bit ir wollend meins zugefugten schadens laut meiner vorigen schrift ingedenck sein vnnd fleiß von meinet wegen furwenden. Das will ich zu allerzeit sunderlich vmb euch verdienen. Datum vt in litteris*⁸⁵. Für die gemeinsame Sache war Weygandt bereit, Wiedergutmachung wegen der Übergriffe auf sein Besitztum hintanzustellen; vergessen waren sie jedoch keineswegs.

Schließlich gehört in den Zusammenhang der Reformbestrebungen um Hipler, Weygandt und die Heilbronner Zusammenkunft ein Schriftstück, das nur in den älteren Arbeiten zu unserem Thema, jenen von Homeyer (1856) und Kluckhohn (1893), erwähnt wird und deshalb wert ist, hier in extenso zitiert zu werden⁸⁶. J. P. Schlüsser teilt es in seiner Bauernkriegsdarstellung „Der peuerisch und protestirende Krieg“ (1573) ohne näheres Eingehen mit:

Item nach freytag nach Jubilate schirst sollen drey verständig mann aus Aschaffenburg und den orten darumb gelegen, welche am allererfarnsten und beredtlichen seind, gesandt werden gen Heilprun, dasselbst hin alle versamblung der anderen hauffen und gleicherweiß beschrieben seind.

Item eine ordnung und reformation ist, für jaren verruckt, auf ordnung und austrag rechtens gestellt mit zwölff hauptartikeln und dersel-

⁸⁵ Siehe unten S. 310. Berninger (wie Anm. 75), S. 47. Weygandt hat noch im Herbst des Jahres 1525 — sein letztes sicheres Lebenszeichen — beim Rat der Stadt Heilbronn Schadenersatz für sein geplündertes Besitztum verlangt.

⁸⁶ Homeyer (wie Anm. 29), Kluckhohn (wie Anm. 35), S. 281 f. nach Jakob P. Schlüsser, Der peuerisch und protestirende Krieg, Basel 1573, S. 34 f.

ben jeder in vier sonderlich puncten declariert, die findet man zu Frankfurt, die mitzubringen oder auf sonntag Cantate die gen Heilprun zu antworten Wendel Hiplern, dem veldschreiber.

Item die artikel, so zu Amorbach gestellt worden, seind zu Aschaffenburg bei Johan Schemingen zu fordern.

Item zu Frankfurt bei Mattheis Schlickarten die artikel, so ich nächst bei ihnen gelassen, auch zu fordern.

Der Form nach handelt es sich um die Aufzeichnung eines Anonymus, der sich am Schluß selbst nennt; undatiert, doch kurz vor den beiden genannten Tagen, dem 12. bzw. 14. Mai 1525 entstanden; als terminus post quem kann der 4./5. Mai als Zeitpunkt der erwähnten Amorbacher Artikel gelten. Das Dokument macht deutlich, warum der geplante Heilbronner Tag zum Scheitern verurteilt war: Die Abgesandten nicht nur der einzelnen Haufen, sondern, wie wir hier erfahren, auch der Städte — hier von Aschaffenburg und den umliegenden Orten — sollten erst nach Freitag, dem 12. Mai, in Heilbronn eintreffen, am Tag, als die Niederlage von Böblingen ganz andere Notwendigkeiten nach sich zog.

Schreiber dieser Zeilen ist ein Mann, der gute Verbindungen nach Aschaffenburg unterhält, der vom Heilbronner Zusammentreffen Kenntnis hat, der mit dem Feldschreiber Wendel Hipler bekannt ist, welchem — oder ihm selbst — man aus Frankfurt eine vor einigen Jahren erschienene *ordnung und reformation* mitbringen soll, der den Aufbewahrungsort der Amorbacher Erklärung in Aschaffenburg kennt und der in Frankfurt vor kurzem selbst bei Matthäus Schlickart Artikel hinterlegt hat, — ist niemand anderer als Friedrich Weygandt.

Der Miltenberger Amtskeller ist die einzige Persönlichkeit im Umfeld der Erhebung des Jahres 1525, die nachweisliche Kenntnis der sogenannten Reformation Kaiser Friedrichs III. besaß, welche unter dem Titel „Teütscher Nation nodturfft“ seit dem Jahr 1523 in zwei Drucken von Georg Erlinger in Bamberg und Jörg Gastel in Zwickau vorlag⁸⁷.

⁸⁷ Exemplar der Staatsbibliothek Bamberg: Misc. q. 30, 5, ohne Drucker- und Ortsangabe (Georg Erlinger, Bamberg) 1523; Beschreibung der Drucke bei Karl Schottenloher, Die Buchdruckertätigkeit Georg Erlingers in Bamberg von 1522 bis 1541 (1543). Ein Beitrag zur Geschichte der Reformationszeit, Leipzig 1907 (Sammlung bibliothekswissenschaftlicher Arbeiten, Heft 21), S. 29, 67 ff., wonach vom Erlingerdruck noch zwei Varianten bekannt sind; der Zwickauer Druck ist ein Nachdruck. — Eine handschriftliche Überlieferung (Geheimes Staatsarchiv München, Kasten bl. 103/2 b, fol. 19 - 52) ist Vorlage des Drucks von Melchior von Haiminsfeldt/genandt Goldast, Reichssatzung deß Heiligen Römischen Reichs..., Hanau 1609, S. 166 - 180; danach: Georg Wilhelm Böhmer, Kaiser Friedrichs III. Entwurf einer Magna Charta für Deutschland oder die Reformation dieses Kaisers vom Jahre 1441, Göttingen 1818, S. 1 - 28 (Auszug, S. 29 - 342 Erläuterungen).

Daß es sich nur um diese handeln kann, wird aus der Beschreibung des Textes deutlich, der sich selbst im Untertitel *Ordnung vnnd Reformation* nennt und in zwölf Hauptartikel mit je vier zugehörigen Deklarationen untergliedert ist.

Es ist eine lange bekannte Tatsache, daß Weygandt diesen Reformtraktat seinem eigenen Reichsreformentwurf, den er Mitte Mai Wendel Hipler übersandte, zugrundegelegt hat⁸⁸. Als Zeitpunkt der Weygandtschen Bearbeitung bieten sich die Tage unmittelbar vor dem geplanten Heilbronner Kongreß an, in denen er den Text laut eigener Aussage an Hipler übersandt hatte; doch auch ein früherer Zeitpunkt ist nicht auszuschließen, sofern mit den in Frankfurt hinterlegten „Artikeln“ sein Reformentwurf angesprochen ist. Aus Weygandts Text selbst ist kein weitergehender Hinweis zu gewinnen: die beiden einzigen Zusätze mit einer Sachaussage betreffen die Erwähnung einer Zusammenkunft der Mainzer Suffragane nach dem 8. September des Vorjahres in Aschaffenburg sowie die Spezifizierung der großen Handelsgesellschaften der Fugger, Hofstetter und Welser⁸⁹. Ansonsten jedoch ist Weygandts Redaktion eine leicht geraffte Paraphrase seiner Vorlage, welche in vergleichsweise kurzer Frist entstanden zu denken ist. Weggelassen sind vor allem rhetorische Wiederholungen und Bestandteile wie die eher erbauliche Vorrede und der Schluß. Das Schema der zwölf Hauptartikel mit ihren Deklarationen ist mehrfach durchbrochen: der vierte Artikel mit Verhaltensregeln für alle Stände, insbesondere Adel und Geistlichkeit, sowie der dreizehnte (und Beschluß-)Artikel über Militärorganisation fehlen. Der Wegfall der Artikel sieben und acht — mit einem Sprung vom sechsten zum neunten Artikel — spricht für eine eher eilige Kompilation, die sich eng an den Text der Vorlage anlehnte. Einzelheiten sind der Edition zu entnehmen, die die weitgehenden wörtlichen Zitate in kursiv wiedergibt.

Grundgedanke der Vorlage, den Weygandt beibehalten hat, ist die *ordnung und reformation aller stend im Römischen Reich — zu nutz vnd fromen aller cristen brüder*, wie der Text präzisiert. Reformiert werden sollen *alle geweychten* und der weltliche Adel, die Verhältnisse in Dörfern und Städten, das Gerichts-, Zoll-, Steuer- und Münzwesen; sicheres Geleit und der Friede im Reich sollen gewahrt werden.

⁸⁸ Vgl. oben S. 279 ff. — Die Abhängigkeit ist zuerst von *Hegel* (wie Anm. 28) und *Fischer* (wie Anm. 30) zwingend nachgewiesen worden.

⁸⁹ In Aschaffenburg fand *circa Mathaei apostoli* (1524, September 21) eine Zusammenkunft von Abgesandten der Mainzer Suffragane mit dem Ziel statt, eine Stellungnahme der deutschen Bischöfe zu den *Gravamina nationis Germanicae* im Hinblick auf einen für den November des gleichen Jahres geplanten Reichstag in Speyer zu verabschieden: *Acta Reformationis Catholicae*. Bd. 1: 1520 bis 1532, hrsg. von *Georg Pfeilschifter*, Regensburg 1959, S. 422 f. (mit Abdruck: Nr. 160, S. 435 ff.).

An die Stelle von *aigen nutz*, so wird wiederholt betont, soll *gemayner nutz*, einer der zentralen Begriffe aller spätmittelalterlichen Reformbestrebungen⁹⁰ — politische Gleichberechtigung oder soziale Gerechtigkeit würden wir heute sagen — treten. Arm und reich sollen gleich behandelt werden *gotlich cristlich bruderlich*; an Stelle des weltlichen soll *das gotlich vnd naturlich recht* aufgerichtet werden, damit — und das ist der entscheidende Gedanke, den die Vorlage formuliert und Weygandt als seinen Schlußsatz gewählt hat — *damit der arm man vnnd gemainer nutz iren furgang haben. Amen.*

Weygandts Schreiben an Hipler und dessen Beratungsplan für die Heilbronner Zusammenkunft sehen die Erhebung des gemeinen Mannes in drei Phasen ablaufen: Die erste ist mit dem Beginn des Aufstandes, der *christlichen vereinigung*, gleichzusetzen, die zweite faßt den Anschluß des niederen Adels und der Städte sowie eine überterritoriale Organisation ins Auge; die dritte Phase erst hat die *reformation* zum Ziel. Sowohl nach Raum wie Zeit ist dies das umfassendste Programm, das „die Revolution von 1525“ hervorgebracht hat. *Zu denn mittelln ist nu ytzo begrieffen* meint Hipler und führt die Nahziele auf, die in diesem Stadium anzustreben sind. Doch die nachfolgenden Ereignisse ließen alle Planungen zunichtewerden; „das Ende“ war nicht die *reformation*, die Weygandt und Hipler planten.

Die Realität holte die Euphorie jener Tage, als den Aufständischen in Franken allein noch der Würzburger Marienberg zu trotzen schien, rasch ein. Unnötig erwiesen sich Überlegungen, *ob got sovill glucks gebe, das diese hauffen zu dem theil geringert vnnd der gemeins man an sein arbeit gewiesen werden solt*, müßig der Zweifel, wie man sich dem Kaiser gegenüber rechtfertigen oder zur Wehr setzen müsse. Die Diskussion, die in Heilbronn zu Zeitpunkt und Ort von Verhandlungen über die Reformation geplant war, fand nicht statt. In ihrem Verlauf sollte auch über das Verfahren entschieden werden, nach dem Bürger, Bauern und Gelehrte vertreten sein und wie die Vertreter ihrer Interessen gegenüber den durch ihre Räte vertretenen Fürsten und Adeligen die Verhandlungen führen sollten, mit dem Endziel, daß ihnen *allewege die beschwerung ab sein.*

Beim Stand der Dinge war es kaum noch erfolgversprechend, das Ausschreiben an Adel und Reichsstädte, das im Entwurf — darunter ein Konzept von Hiplers eigener Hand — bereits vorlag, noch auszufertigen. Wie sich die Amorbacher Erklärung in erster Linie an die Mainzer Landstädte gewandt hatte, um ihnen die Teilnahme an der christ-

⁹⁰ Adolf Diehl, Gemeiner Nutzen im Mittelalter. Nach süddeutschen Quellen, in: Zeitschrift für württembergische Landesgeschichte 1 (1937), S. 296 - 315.

lichen Vereinigung nahelegen, so verfolgte dieses Schriftstück ein ähnliches Ziel im Hinblick auf den niederen Adel und die Reichsstädte. Folglich wird auf den gemeinsamen Interessenkonflikt den weltlichen, insbesondere aber den geistlichen Fürsten gegenüber hingewiesen und mit der Bitte um Antwort in zehn bis zwölf Tagen bei den Adressaten um Verständnis für *vnser notturfft*, die Notwendigkeit des Ausstandes, geworben. Neben Hiplers Fassung existiert in einer Stuttgarter und einer Würzburger Überlieferung eine in einzelnen Formulierungen abweichende Version des Entwurfs, welche, wie bereits Fries annahm, auf Weygandt zurückgehen könnte⁹¹. Diese Fassung verweist mehrfach auf beigelegte Artikel, ihr fehlen auch die Anschriften der Hauptleute der fränkischen Ritter„orte“ Odenwald, Steigerwald, auf dem Gebirg und Rhön; hingegen werden in einem Teil der Überlieferung zusätzlich die Reichsstädte als Adressaten genannt.

Die Artikel, die man dem Ausschreiben beizufügen dachte, haben Berührungspunkte sowohl mit der Amorbacher Erklärung wie mit Weygandts Reformplan, ohne daß direkte Abhängigkeiten nachweisbar sind. Ungehinderte Predigt des Evangeliums, Säkularisierung des Kirchengutes, die freie Pfarrerwahl, Gerichts- und Verwaltungsreformen, die Abschaffung von kleinem Zehnten, Zoll, Leibeigenschaft, Jagdgerechtigkeiten, Fischrechten, Ungelt, Hauptrecht und den großen Handelsgesellschaften, sowie eine Reform bei Maß und Gewicht sind die vorgebrachten Forderungen, gipfelnd im Postulat eines handlungsfähigen Reichsregiments, gebildet aus Vertretern des Adels, der Reichsstädte, *von gemaynem volck* und von sieben *cristlich leerer vnd prediger*.

Auch die Analyse der Reformschriften und ihrer archivalischen Überlieferung vermag Aufschluß über die Anteile ihrer jeweiligen Verfasser mit letzter Sicherheit nicht zu geben. Als gesichert kann weiterhin allein die Tatsache gelten, daß Weygandt an Hipler am 18. Mai 1525 das erhalten gebliebene Schreiben gerichtet hat. Darüber hinaus können auch nach Vorliegen einer kritischen Edition lediglich Argumente, die die Autorschaft eines der beiden fränkischen „Bauernführer“ an den erhaltenen Reformschriften als plausibel erscheinen lassen, beigebracht werden. Nachgewiesen ist nunmehr freilich, daß

⁹¹ Für diese Vermutung mag der Passus (unten S. 292, Variantenapparat zu Zeile 25 ff.) sprechen: *wollent der armen groß beschwerden, die alle mit scharffen nit verfaßt, aber doch euern verstant wol ermessen werden mogen vnd sunderlich diese ausgedruckte, die alß wir hoffen zw ablegung aller beschwerden Theutscher Nation vnd armen nit allein, sonder gemeynen stetten vnnd adell nuzliche cristlich vnd furtreglichen, darzw weltlichen fursten vnnd oberkaiten nit schedlichen seyn sollen, erwegen . . .*; vgl. die abweichenden Schlußfolgerungen Kluckhohns (wie Anm. 35), S. 287 ff. zu diesem Komplex.

Wendel Hipler und Friedrich Weygandt in einem engen persönlichen Kontakt und innerhalb der Bewegung keineswegs isoliert standen.

In beider Vorgeschichte gibt es Ereignisse, die ihren Einsichten auch als gereifte Persönlichkeiten noch eine neue Wendung zu geben vermochten und ihre Beteiligung an der Erhebung verständlicher machen. Rache und Verfolgung erreichten den ehemals hohenlohischen Kanzler wie den mainzischen Amtskeller nicht sofort, doch mit tödlicher Konsequenz: Hipler war noch bei der vernichtenden Niederlage von Königshofen in den Reihen der Aufständischen und wurde erst im Spätsommer 1526 in Neustadt an der Haardt gefangengenommen; er starb in Heidelberg in Gefangenschaft⁹². Weygandt ist zu einem unbekanntem Zeitpunkt vor dem 13. 12. 1527 gestorben; über die Umstände schrieb 1540 sein Vetter Drach: *Es ist ein man vom Mentzischen cardinal des evangelions halben umbbracht, Fridrich Wigant genannt . . .*⁹³.

Dem deutschen „Bauernkrieg“ auch als politischer Bewegung Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, bleibt weiterhin Aufgabe. Wendel Hipplers und Friedrich Weygandts Reformbestrebungen ~~ebenfalls~~ wird dann ein neuer Platz zuzuweisen sein in der Reihe von teils utopischen, teils aber ebenso realistischen wie überfälligen Bemühungen um eine Reform des Reiches. Ihre lange Geschichte beginnt nahezu ein Jahrhundert vor der Erhebung des gemeinen Mannes, umfaßt die den Kaisern Siegmund und Friedrich III. zu Unrecht zugeschriebenen „Reformationen“ ebenso wie die Propositionen des bairischen Kanzlers Martin Meier aus dem Jahr 1464⁹⁴ oder die „Wolfaria“ des Johann Eberlin von Günzburg⁹⁵. Im Verlauf dieses sogenannten Bauernkriegs waren politische Ziele keineswegs nur auf die unterste Ebene, auf die Verwaltung von Dörfern und Städten, Bauern und Bürgern, oder auf aktuelle Problemlagen der Aufständischen beschränkt, wie sie für Franken in der Ochsenfurter Feldordnung oder in den Aktivitäten Florian Geyers Niederschlag fanden. Dieser „Bauernkrieg“ war durchaus auch Kampf um staatspolitische Vorstellungen, um die Zukunft des Reiches und für eine überterritoriale, nationale Einheit. Hipplers und Weygandts Vorstellungen waren möglicherweise weniger radikal als Balthasar Hubmayers — bzw. Thomas Müntzers — Artikel⁹⁶, als die Flugschriften

⁹² Wunder, Hipler (wie Anm. 65), S. 82 f.

⁹³ Berninger (wie Anm. 75), S. 47. Herrmann (wie Anm. 77), S. 208.

⁹⁴ Constantin Höfler, Ueber die politische Reformbewegung in Deutschland im XV. Jahrhunderte und den Antheil Bayerns an derselben, München 1850, bes. S. 37 ff.

⁹⁵ Johann Eberlin von Günzburg, Ausgewählte Schriften, Bd. 1, hrsg. von Ludwig Enders, Halle a. S. 1896, S. 121 - 131.

⁹⁶ Franz, Quellen (wie Anm. 68), Nr. 67, S. 232; nach Walter Elliger, Thomas Müntzer. Leben und Werk, Göttingen 1975, S. 651 ff. ist dieser der Verfasser.

„An die versamlung gemayner pawerschaft“⁹⁷ und Hans Hergots „Von der newen wandlung eynes Christlichen Lebens“⁹⁸ oder Michael Gaismairs „Landesordnung“⁹⁹ — realitätsfern kann man ein Vorhaben schwerlich nennen, dessen Ziel — in Weygandts Worten — lautet: . . . ewiglicher frid vnnd furderlich recht dem armen als dem reichen, so weit als Theutsch nacion vnd das gantz Romisch reich grenitzen vnnd reichen ist.

⁹⁷ Buszello (wie Anm. 13), S. 153 - 192. An die Versammlung gemeiner Bauernschaft. Eine revolutionäre Flugschrift aus dem Deutschen Bauernkrieg (1525), eingeleitet, kommentiert und herausgegeben von Siegfried Hoyer und Bernd Rüdiger, mit einer sprachgeschichtlichen Einleitung von M. M. Guchmann, Leipzig 1975, S. 87 - 119. Siegfried Hoyer, Widerstandsrecht und Widerstandspflicht in der Flugschrift „An die versamlung gemayner pawerschaft“ (1525), in: Der Bauer im Klassenkampf. Studien zur Geschichte des deutschen Bauernkrieges und der bäuerlichen Klassenkämpfe im Spätfeudalismus, hrsg. von Gerhard Heitz, Adolf Laube, Max Steinmetz, Günter Vogler, Berlin 1975, S. 129 - 155, bes. S. 154 f.

⁹⁸ Brigitta Schreyer-Kochmann, Staatstheoretisches Denken und Wollen in Hans Hergots Flugschrift „Von der newen wandlung eynes Christlichen Lebens“, in: Der deutsche Bauernkrieg 1524/25. Geschichte — Traditionen — Lehren, hrsg. von Gerhard Brendler und Adolf Laube, Berlin 1977, S. 153 - 162.

⁹⁹ Jürgen Bücking, Michael Gaismair: Reformier — Sozialrebell — Revolutionär. Seine Rolle im Tiroler „Bauernkrieg“ (1525/32), Stuttgart 1978 (Spätmittelalter und Frühe Neuzeit, Bd. 5), S. 82 ff., 149 ff. — Bücking entdeckte eine im wesentlichen von Gaismair zusammengestellte „Ordnung“ vom 14. 5. 1525; die zweite „Landesordnung“ ebd. S. 153 ff.

A n h a n g

I. (Wendel Hiplers?) Beratungsplan für Heilbronn

1525, vor Mai 12

Nachuolgende sachen seind zu Heilpronnen
zubedencken vnnd zuberathschlagen.

Der anfang dieses furnemens, wie er ergangen ist, biss vf diesen tag
hat sein gestalt.

5 Zu denn mittelln ist nu ytzo begrieffen.

Sollen die geschickten aller hauffen einander erzelen, welher gestalt ein
yeder die eroberten flecken stet sloss vnd dorffer gehalten vnnd vfge-
nommen haben, mit was geding; darzu ratschlagen, was hinfur darinn
zuuerbessern were, ob von einichen hauffen ferners erobert wurde.

10 Item yeder hauffen soll dem andern sein ordnung im feldt, darzu ver-
fasset artigkell anderer ordnung eroffnen vnnd furlegen, dieselben
auch zuuergleichen vnnd bessern.

Item daruon zurathen was yedem hauffen widderstandts geschee oder
hilff not sey.

15 Sunderlichen so dieser Odenweldisch hauff den stiefft Wurtzburg
erobert, das ir furnemen ferners nit standt dan vff Schwebischen Hall.

Sollen die andern hauffen auch erzelen, ob sie dergleichen ferner
zuziehen willens haben, oder stilzusitzen.

1 - 5 fehlt St 3.

2 zubedencken] zugedencken St 1. zuberathschlagen] zubetrachten H. N 1.
Nbg. R. St 1. St 2. W 2.

3 er] fehlt H. N 1. Nbg. R. St 2. es St 1. das W 2.

4 gestalt] gestalt etc. M. T. W 1.

5 Zu denn mittelln ist nu] In dem mittel ist man H. N 1. Nbg. R. St 2. W 2.
Zu dem mittel ist St 1.

6 Sollen] Erstlich sollen N 1. R. St 3. Und sollen W 2.

8 darzu] der zu W 1. darauff zu H. N 1. Nbg. St 2. St 3. W 2. hinfur] hin-
furter H. St 3. hinfurt N 1. Nbg. St 2. W 2. hinfuro St 1.

9 were] fehlt R. sey W 2. ferners] ichts ferner W 2. wurde] wurde etc.
M. T. W 1.

10 darzu] darin T. und die darzu W 2.

11 dieselben] sich derselben W 2.

12 bessern] zuuerbesseren H. Nbg. St 3. zu bessern N 1. R. St 2. W 2.

13 zurathen] zureden H. N 1. Nbg. R. St 2. St 3. W 2. zumachen St 1.

14 hilff not] ob hilf von nöten W 2. sey] sey etc. St 1.

16 ferners] mit hilff gots ferrer H. Nbg. St 1. St 3. ferner mit hilff gots
N 1. R. St 2. W 2. weiters M. Schwebischen Hall] fehlt W 1. M. mein
gnedigen herren St 1.

17 Sollen] Dergleichen sollen H. N 1. Nbg. R. St 2. W 2. Dergleichen St 3.
dergleichen] fehlt H. N 1. Nbg. R. St 2. St 3. W 2.

Item ob not thet bystandt widder den pundt zu Schwaben, welher
20 hauff vnnd mit was massen darwidder helfen solle.

Item was gegen Pfaltz Brandenburg vnnd Baden furgenommen werden soll, mit gutlicher erforderung oder zu dem ernst; dergleichen den Beyerischen fursten vnnd Hessen.

Item wie vnnd welhergestalt man den frembden adell in andern lan-
25 den herzu in diese vereinigung bringen woll.

Item ob es ein meynung were, was weltlichen fursten herrn vnd adell am zehend am vngelt vnd handtlon nachgelassen, das inen solchs von den geistlichen gutern erstattet werden solt, doch nit vberflussig sunder nach erkantnus deren die darzu verordent werden, vf gnugsam erkun-
30 digung; darby das fursten vnd herrn vnnd die vom adel sampt den vnderthanen eines glichen rechtlichen außtrags rechtens hetten, sich niemandt keiner freyheit gebraucht, sunder dem armen als dem reichen.

Ob man etwas trosts suchen wolle by außlendischen fursten als Sachs-
35 sen, die mehr milterung haben der vereynigung dan ander fursten.

Vnnd dieweil man gegen den stiefften Trier vnd Colln mit der strengkeit handeln will wie gegen Meintz vnd Wurtzpurg, vß was hauffen man einen sundern hauffen darzu ziehen vnnd ordnen woll.

Item ob got sovill glucks gebe, das diese hauffen zu dem theil ge-
40 ringert vnnd der gemeins man an sein arbeit gewisen werden solt, das

19 thet bystandt] thun des beystands W 2.

20 solle] sollen T. W 1. solten St 1.

22 - 23 dergleichen — Hessen] fehlt H. Nbg. W 2. Hessen etc. T. W 1.

24 - 33 Item — reichen] eingefügt nach Z. 58 H. St 2. St. 3. W 2.

24 welhergestalt] welchermassen oder gestalt H. Nbg. St 2. W 2. Item] fehlt St 1.

25 herzu] hierzu W 1. St 1. vereinigung] ainigung R.

26 herrn vnd] herren vom H. Nbg. W 2. hern vnnd und N. 1. vom St 2.

27 vnd handtlon] am handtlon Nbg. St 2. samlong T.

28 von den geistlichen gutern erstattet werden solt, doch] fehlt M. St 1. T. W 1.

29 vf] auß T.

30 sampt] seindt T. W 1. steent M. sind, gegen St 1.

31 rechtlichen] redlichen Nbg. R. St 2. St 2. St 3. W 2.

31 f. rechtens hetten, sich niemandt keiner freyheit] fehlt M. St 1. W 1.

32 sunder] fehlt St 1. dem] den M. T. W 1.

34 Ob] Vnnd ob R. So St 3.

35 der vereynigung] den armen H. gein dem armen W 2. der armen N 1. Nbg. R. St 2. fehlt St 3.

36 Vnnd dieweil] Item ob H. N 1. Nbg. R. St 2. St 3. W 2. vnd] fehlt H. N 1. Nbg. St 2. St 3. dieweil] nachdem St 1. wiewool T.

37 will] fehlt N 1. R.

37 - 38 vß — woll] und zu dem einen gemeinen hauffen ziehen H. Nbg. St 2. W 2. ziehen aus diesen allen N 1. R. und zu dem, ob mit gemeinem hauffen zue ziehen seye St 3.

38 ziehen vnnd ordnen] verordnen vnd ziehen St 2.

40 geringert] geringerlich M. St 1. T. W 1. an sein arbeit gewisen werden solt, das. man] fehlt M. St 1. T. W 1.

man dannocht ein versamlet volgk in dieser landsart behalten vnd verordnen solt, vnnd wer dann hauptman vnnd rethe pleiben sollen, die vff alle anfell vnnd gebrechen ein vffsehen trugen, auch die zeit ordnung frid vnd recht vnder vnns selbs handthapten, darzu so not thet
45 hilff oder zuziehen daselbst zuerhalten.

Item ob der keyser ein fremde nation bringen oder sunst fursten sich bewerben wurden, was dagegen zuthun were.

Item wie vnnd welchermassen man sich gegen den keyser verantworten, oder ob man zuuor ime schryben wolle.

50

Zu dem ende.

Das man einig werde zeit vnnd stat zu der reformation.

Item wer zu der reformation erfordert vnd verordnet werd, gelert burger oder paueren vnnd wieviel.

Were die seind von gemeins mans wegen alle notturftige geprechen
55 furzutragen, damit auss beydertheiln furtragen die verordente menner die reformation nach pillichen dingen verfassen mogen zu gedachter ordnung; doch das in allewege die beschwerung ab sein.

Item das fursten herrn vnnd adell zugelassen werden ein anzahl rethe zuerorden die widerparthey halten.

60 Item wie, von wem, vnnd welchermassen der kost mit den geordneten mannen vnnd denen die furtragen sollen erhalten werden.

41 dannocht] darnach M. St 1. T. W 1. ein] ein gemain R. versamlet volgk] volck versamlet St 1.

42 verordnen solt, vnnd wer dann hauptman vnnd] fehlt M. St 1. T. W 1.

43 vff alle] als vff St 1. die zeit] mitler zeit W 2.

45 not thet hilff oder zuziehen] hilffs oder noth thet St 2. hilf not thet W 2. zuerhalten] zuerwalten H. N 1. Nbg. R. St 2. St 3. W 2. zu haltenn M. zuerhalten St 1.

46 ein] auch St 2. nation] nation volcks St 3.

48 - 49 Item — wolle] eingefügt nach Z. 64 R.

49 oder ob man zuuor ime] vnnd ob man ime zuuor H. N 1. Nbg. R. St 2. St 3. T. W 2.

50 Zu dem ende] Zu ende H. end W 1.

50 - 61 fehlt St 3.

51 zu der] zur H. N 1. Nbg. R. St 2. W 2.

52 zu der] zur H. N 1. Nbg. R. St 2. W 2. vnd] oder H. erfordert vnd] fehlt St 1. werd] werden solle R.

53 oder] fehlt M. T. W 1. unnd St 1. wieviel] wieviel etc. M. T. W 1.

54 - 57 Were — sein] nach Z. 74 eingefügt H. N 1. Nbg. R. St 2. W 2.

54 Were] Item were H. N 1. Nbg. R. W 2. alle] fehlt Nbg. notturftige] nation fug und St 1.

55 furzutragen] furtragen N 1. Nbg. R. St 2. furtragen sollen W 2. auss] noch H.

56 gedachter] guter H. N 1. Nbg. R. St 2. W 2.

58 herrn vnnd adell] vnnd herrn auch die edeln R. ein] fehlt Nbg. St 2.

59 halten] haben M. die widerparthey halten] widerparthey zu halten Nbg.

60 wie] wie vnnd R.

61 vnnd denen] fehlt R. die] so St 1. furtragen] den furtrag thun H. N 1. Nbg. R. St 2. W 2.

Hs.: H, M, N 1 (Diese mittel hat Wendel Hipler zu Hailbronn begriffen), Nbg; R, St 1, St 2 (Dieß ist Wendel Hyplers handschrift zu zeugen), St 3, T, W 1 (nach dieser Vorlage die Schreibweise unseres Abdrucks; auf der Rückseite fol. 146r: Ratschlag des hellen lichten hauffens), W 2.

Dr.: Rommel S. 208 - 210 („aus dem Kasselschen Regierungsarchiv“), Oechsle S. 153 - 155 („aus dem Archive in Öhringen“), Walchner - Bodent, Beilage XXXVI, S. 312 - 313 (nach St 2?), Kraus S. 109 - 110 (nach T), Schäffler - Henner S. 433 - 445 (nach W 2), Franz, Bauerntum Bd. 2, Nr. 5, Zöllner Nr. 32, S. 88 - 89, Franz, Quellen Nr. 122, S. 370 - 371, Lenk Nr. 34, S. 188 - 190.

II. (Wendel Hiplers) Entwurf eines Ausschreibens an Adel und Reichsstädte

1525, Mai

Hochgeborner furst, wolgeborne edel strenge vnd ernueste gnedige herren vnd lieben iunckhern. Vnser vnderthenig willig dinst sind e[wer] g[nad] vnd ernueste alzeyt zuuoran bereit. Man hat das wort gottes, darmit wir armen gespeysset werden solten, langzeyt enthalten; 5 es haben auch groß gewalte fursten vnd herrn geistlich vnd weltlich dasselbe mit verbott vnd harter straffe getruckt. Darzu ist leyder offenbar wie armlawt nit allein verachtet, sonder langzeyt mit grossenn vntreglichen neuwerungen beschwerden vnd vffsaczungen nach allem forteyl erschoppft sind, vnd wissen des keyn end. Wir mogen auch nit 10 erkennen, das geistlich vnd weltlich fursten vil jare in grosser verschwendung vnnuczer zeyt vnd narung nye nicht anders außgericht dan was dem adel vnd vnderthonen zu großem nachtheyl geriecht, vns dar mit dem tewfel vff den schwancz gebonden haben. Sonderlichen

1 - 2 Hochgeborner — iunckhern] fehlt St 1. W 2.

1 edel strenge] gestreng N 1. R.

2 willig] vnd willig St 1. W 2. sind — ernueste] fehlt St 1. W 2. alzeyt] fehlt R.

3 bereit] folgt lieben iunckhern St 1.

4 enthalten] verhalten R. St 1.

5 - 6 groß — dasselbe] fursten gaistlich vnd weltlich groß gewalte dasselbig St 1. W 2.

5 gewalte] gewaltig H. gewalte als R. vnd] vnd mit R.

6 getruckt] fehlt Nbg. vertruckht R. offenbar] war vnd offenbar R. gantz offenbar St 1. W 2.

7 allein] allein langzeit Nbg. langzeyt] fehlt Nbg. mit grossenn] fehlt R.

8 vntreglichen] fehlt H. allem] fehlt R.

9 des] fehlt H. das N 1. Wir mogen auch] Vnd mogen St 1. W 2.

11 vnnuczer] der St 1. W 2. vnd] vnd der St 1. W 2.

12 dan] das H. was] das Nbg.

12 - 13 was — dar mit] fehlt St 1. W 2.

12 geriecht, vns] geraycht, vnd Nbg. R.

13 Sonderlichen] Sunder H.

13 - 17 Sonderlichen — ist] Dergleichen von gaistlichen bey haidischen tyrannen je erhört ist St 1. W 2.

von den vermeynten geistlichen eyngeworzelten hewptern souil arg-
 15 listiger selczamer funde erdacht vnd vffgelegt, das by heyden juden vnd
 durcken nye erhört, vnd zuschreyben one nott, doch bey e[wern] g[nad-
 den] vnd ernueste wol offenbare ist. Dar vmb wir awß grosser vnaws-
 sprechlicher anligender notturfft in versamlung bewegt, wolten (wiß
 gott der almechtig) des gern vberich vnd in rechter gehorsam vnser
 20 weltlichen oberkeyt seyn vnd steen, besorgen aber von grossen fursten
 vnd herrn, sonderlichen von den geistlichen, wenig erhört zu werden.
 Dieweil wir aber vntter etlichen weltlichen fursten vnd gemeynem
 adel dannoch vil cristenlicher liebe vnd trewe auch des gottes wortts
 furderung verstanden haben, so bitten wir in aller vnderthenigkeit
 25 durch gottes cristlicher vnd bruderlicher liebe willen, e[wer] g[nad] vnd
 ernueste wollen gemeiner landen grossen beschwerden erwegen vnd zu
 ablegung der selben verhelffen, in dem mit rate vnd furderung zuer-
 folgung bessers stands vnd gemeyns furnemens gegen des reichs lob-
 lichem regiment, auch weltlichen fursten vnd herrn, darzu den stetten,
 30 vnsern oberkeytten erschyeslichen sind, gnedig vnd cristenlich freunt-
 licher vnnterhandlung euch verfahren vnd euch von vns nit abwenden,
 auch des eynen furderlichen vnuerleugten verstandt in x oder xij tagen

15 selczamer] *fehlt R.*

16 - 17 doch — ist] *fehlt R.*

18 anligender notturfft] anligende *St 1. W 2.* bewegt] *erwegt H.*

19 in] *fehlt R.*

20 seyn] des gern sein *Nbg.* vnd] *fehlt H.*

21 den] *fehlt H.* sonderlichen von den geistlichen] *fehlt St 1. W 2.*

22 Dieweil] Haben doch vnser anligend notturfft, wiewol der vill mer seyndt,
 verfasset. Und dieweyl *St 1. W 2.* vntter] von *R.* etlichen — vnd] *fehlt*
St 1. W 2.

23 adel] adel und stetten *St 1. W 2.*

24 so bitten wir] so schicken wir euch unser anligend beschwerden, bittend
St 1. W 2.

25 - 27 e[wer] — verhelffen] wollent der armen groß beschwerden, die alle
 mit schriften nit verfaßt, aber doch euern verstant wol ermessen wer-
 den mogen vnd sunderlich diese ausgedruckte, die alß wir hoffen zw ab-
 legung aller beschwerden Theutscher Nation und armen nit allein, son-
 der gemeynen stetten vnnd adell nuzliche cristlich vnd furtreglichen,
 darzw weltlichen fursten vnnd oberkaiten nit schedlichen seyn sollen,
 erwegen; vnns *St 1. W 2.* Theutscher Nation *fehlt W 2.*

27 rate vnd furderung] furderung vnnd rat *H.*

28 furnemens] nutz *St 1. W 2.*

29 weltlichen] *fehlt St 1. W 2.*

29 darzu den stetten] *fehlt St 1. W 2.*

30 cristenlich] geistlich *St 1.*

31 freuntlicher vnnterhandlung] f.^r vnderhaltung *H.* handlung *R.* euch ver-
 fahren] vnnderfahren *R. W 2.* auch *St 1.*

32 auch] vnd *St 1. W 2.* furderlichen vnuerleugten] vnuerleugten furder-
 lichen *N 1.* vnuerleugten *fehlt St 1. W 2.* x oder xij] zehen oder zwelff
H. R.

32 - 35 in-verstan] in *N.* tagen vns geben; wollen wir geen aller cristlicher
 gehorsame billichayt vns weysen lassen, aber in solcher irrung vnd
 zwayung oder gebrechlichait lenger zwverharren ist vns je nit gemaint,
 das verstet nach vnser noturfft. *St 1. W 2.* folgt Datum *W 2.*

geben vnß gegen euch wissen zuuersehen; dan in sollicher gebréchlichayt
vnd beschwerden ist vns keins wegs vermeynt lenger zuuerharen,
35 wollen e[wer] g[nad] vnd ernueste nach vnser notturfft verstan.

Hawptleut vnd gemeyn versamlung zu N. vnd N.

Den hoch vnd wolgebornen herren edeln strengen vnd ernuesten junck-
hern, hawptlewten reten vnd gemeyner ritterschafft des lands zu Fran-
cken etc. vnsern gnedigen hern vnd lieben junckhern gemeynlich vnd
40 sonderlich.

Desgleichen etlichen andern sondern geschlechten vom adel
mutatis mutandis.

Den strengen edlen vnd vesten N. vnd allen andern des geschlechts von
N. vnsern lieben herrn vnd junckhern sampt vnd besonder.

45 Man mag auch in andern vmligenden landen vnd gegenden
den vom adel schreyben.

Frenckisch ortter vnd hawptlewt:

Graue Wilhelm von Henn[e]berg gemeyner hawptman.

Orts vff dem Ottenwalde hawptman:

50 Her Ludwig von Hwtten ritter, amptman zu Kiczingen.

Steygerwalt hawptman:

Philips Truchses von Bomersfelden.

Vff dem gebirg:

Her Karius von Awffsecz.

55 An der Rone:

Wilhelm von Schawenberg zu Tundorff.

34 vnd beschwerden] fehlt H.

36 - 56 fehlt W 2.

36 gemeyn] gemeyn christlicher St 1.

37 - 40 vor Z. 1 R.

37 - 42 fehlt St 1. dafür: Gemeyn adel

37 strengen] gestrengen R.

38 vnd gemeyner] der gemaynen Nbg. lands] punts H.

41 sondern] fehlt H. sonderlichen R. vom] vnnd andern vom R.

43 strengen] verb. aus gestrengen; gestrengen R. fehlt St 1. vesten] ern-
vesten H. geschlechts] geschlechts vnd namens St 1.

44 hern vnd] fehlt H. St 1.

45 - 56 fehlt St 1. dafür: Reychstete. Den fursichtigen ersamen vnd weysen
hern burgermeyster vnd rath der stat N. vnsern lieben hern.

49 vff dem] vffm Nbg. hawptman] fehlt N 1.

54 Awffsecz] Auffseß ritter R.

56 Schawenberg] zu Schawmberg verb. H.; danach: An die Rreichstet N.
vnd N. H. Nbg.

Hs.: H, N 1 (Dise nachfolgend schrifft ist durch Wendel Hiplern begriffen worden zu Hailbronnen), N 2 (Autograph Hiplers; danach unser Abdruck), Nbg, R, St 1, W 2.

Dr.: Oechsle Nr. 21, S. 281 - 283 („Aus dem Archive in Oehringen“), Bensen Nr. XVIII, S. 544 - 545 (nach „Th. Zweifel, p. 419“), Schäffler / Henner S. 441, Franz, Quellen Nr. 123, S. 371 - 372, Lenk Nr. 31, S. 173 - 174, Maurer Nr. 114, S. 59 - 60 (nach St 1).

III. Dem Ausschreiben beizufügende Artikel (Friedrich Weygandts?)

1525, Mai

Item das wort gots vnuerhindert predigen vnd sagen lassen, vnd alles ab das one das wort gots durch vermainte gaystlichait bisher gebotten worden ist.

Alle gaystliche hewser sollen zu gemaynem nutz gebrawcht werden.

5 Kain betler sol sein, sonder alle notturftig cristen mitt wissen versorgt werden.

Allen gaistlichen jetzo lebend sollen irer pfrunden nutzung ir lebenslang bleiben oder mitt leybsnarung versehen werden, doch kainer vber j^c g[ulden] vnd ein bischoff nit vber j^m g[ulden]; das vberig alles ordenlichen jetzo an die geschafft; vnd sollen alle ir vnd der kirchen schetz vnd klainat zur handt thun, vnd hernach an weltlich oberkait vnd gemaynen nutz vnd schaden gewant werden.

Das vns jetzo vnd hinfuro gaistlich diener vnd vorgeender nach dem wort gots gesetzt vnd gegeben werden.

15 Das vns in gehorsam kayserlicher majestet weltlicher oberkait, darin wir gern stan wollen, gleich vnuerlengt awstreglich recht geordent werde, darinnen fursten, hern, stet, vnd edellewt nit vorthayl freyhait noch sonderung haben. Vnd deshalben etlich lantgericht als in x oder xij meyllen ains geordent, do fursten, hern, stet, vnd edellewt in der selben

1 *Davor Zusatz von anderer Hand:* Des kellers zu Miltenberg vberschickt artickel Wendel Hiplern behandel N 1.

2 ab] abgethan W 2. durch] bisher durch N 1. das bishere durch die W 2. bisher] fehlt N 1. W 2.

7 nutzung] nutzungen H.

9 j^c] hundert H. R. j^m] thausend H. R. 1000 gulden haben W 2.

9 - 10 ordenlichen — vnd] sampt W 2.

10 die] der N 1.

12 vnd schaden] fehlt W 2.

14 vnd gegeben] fehlt N 1. R.

15 weltlicher] vnd weltlicher W 2. darin] fehlt R.

16 stan] sein W 2. geordent] geordent vnd gesetzt R. verordent W 2.

17 vorthayl freyhait] freyheit vorteyl H.

17 - 19 nit — edellewt] fehlt W 2.

20 grenitz, auch gemain flecken, vnd partheyisch sachen, dartzu der armen lewt apellation sachen gerechtfertigt werden. Dieselben lantgericht, auch kayserlich camergericht, nit pompisch, stoltzirlich, spatzilich oder zerlich, sonder mitt vlyssigen lewten besetzt vnd gehalten, damit der armen cost vnd verlengerung abgelegt werde.

25 Item das die geordenten lantgericht, auch kayserlich camergericht, jedes ainen aigen viscal hetten, dem gewaltig vnd vnrecht sachen, die wider kayserlich satzung weren, von den armen furbracht, von ampts wegen gestrafft werden.

Das auch jedes orts ain hawbtman mitt etlichen von adel nach ge-
30 legenheit geordent seyen, die kayserlich recht, derselben gegennde friden vnd schirm haltenn, vrthail volstrecken, vnd darneben vff kayser, fursten, vnd reichs anligend geschafft wartenn. Das alles mag von gaystlichen gutern erhalten werden, vnd dardurch gemayner adel auch erhalten, aber bawern vnd fußuolck zur arbeit gewiesen werden.

35 Wir wollen auch fursten, hern, steten, vnd edeln alle ir erblich recht, gros zehend, die gult, zins vnd dinstbarkait verfolgen.

Bitten aber insehens zu tragen vnd abtzulegen klain zehendt.

Zoll ab; doch zu enthaltung weg steg vnd brucken sol die notturfft mitt massen angelegt werden.

40 Das alle leybaigenschaft ab were.

Das wiltbret vnd vogel ainem jeden vff seynem ertrich frey sey; wer das halten wil thu es ainem andern one schaden.

Auch alle fliessende wasser frey; aber was erbrecht oder zinsbar wer sol pleiben jedem wie herkomen.

45 Das alle beschwerden vngelts vnd vffsatzung weins, getraids, flaysch, vnd essender dinge in steten vnd dorffern ab seyn.

Das hawbtrecht ab sey, aber hantlon mit messigung gegeben werde.

Das alle zenten vnd sonder buntnus ab seyen.

20 vnd] fehlt W 2.

22 spatzilich oder] nit spatzilich Nbg.

23 besetzt vnd gehalten] gesetzt vnd gehalten N 1. besetzt vnd erhalten Nbg. der] den H. Nbg. W 2.

25 Item] fehlt W 2. kayserlich] fehlt W 2.

26 gewaltig] gewaltsam W 2.

27 weren] fehlt W 2. von] vnd von W 2.

30 derselben] vnd derselben R.

31 vnd] fehlt W 2.

33 erhalten] wol erhalten W 2.

34 gewiesen werden] gewiesen N 1. R.

36 gros] vnd gros Nbg. verfolgen] volgenlassen R.

40 ab were] ab fehlt H. absein W 2.

41 Das] das all H. wiltbret] wiltbrecht N 1. Nbg. frey] frey gemacht Nbg.

42 halten] halten oder hegen W 2. es] fehlt N 1. das H.

43 frey] frey sein W 2. aber] auch H.

48 sonder] fehlt H. R.

Das den weltlichen fursten, hern, steten, vnd edeln gegen irem ab-
50 gang der zoll vngelt vnd schatzung von gaystlichen gutern ain zimliche
widerlag geschehe, doch erhaltung gemayns rechten, reichs sachen vnd
ordnung daruor versehen.

Das der kawfflewte gesellschaft vnd fuckereien abgethon werden.

Das ain gemayne muntz wie reichs ordnung jetzo von newem be-
55 griffen vffgericht werde.

Das alle mas, mes vnd gewicht in gleichait aller lannde bracht vnd
gestalt werden.

Vnd das alles was daraus flewst oder sunst zu cristlicher ordnung
vnd enthaltung nutz vnd not sein mage zuerfassen, bitten wir zu
60 furderlicher vnuerlengter handlung zu stellen vff des reichs geordent
regiment, dartzu vff xij vom adel, xij von reichsteten, xij von gemay-
nem volck vnd vij cristlich leerer vnd prediger; vnd das die bey trewen
vnd aiden nit von ainander treten, sie haben dan durch das merer alle
stuck beschlossen.

65 Item das lewt verordent werden, die reichs vnd cristenlich sachen
hinfurt handlen vnd volstreckten, nit mit pompey grosser zerung vnd
verlengerung wie bisher beschehenn one alle fruchtbarkeit.

Hs.: H, N 1 (mit dem Zusatz: Des kellers zu Miltenberg vberschickt artickel
Wendel Hiplern behandel; danach unser Abdruck), Nbg, R, W 2.

Dr.: Oechsle S. 156 - 159 („Aus dem Archive in Oehringen“), Schäffler / Hen-
ner S. 441 - 443, Franz, Quellen Nr. 123, S. 372 - 374, Lenk Nr. 32, S. 175 -
177.

IV. Reichsreformentwurf (Friedrich Weygandts)

1525, vor Mai 18

Item welcher gestalt ain ordnung vnd reformation zu nutz vnd fromen
aller cristen brüder zu begreyffenn vnd vffzurichten sey.

49 fursten] fursten grauen R.

50 von] von den H. Nbg.

51 widerlag] widerlegung H.

52 daruor] daruber H.

58 was] das H.

60 furderlicher] furderlicher vnd Nbg.

61 reichsteten] reichsteteten N 1.

62 von gemaynem volck] von gemayner ritterschafft R. vij] xij H. R. predi-
ger] predinger N 1.

65 reichs] des reichs R.

66 handlen] hanndthaben R.

1 darüber: Die Reformation belangend R. Item welcher gestalt] welcher-
massen St 3. vnd] fehlt H. N 1. N 3. Nbg. oder W 2. vnd fromen] from-
men vnd wolfart St 3.

2 aller] der Nbg. zu begreyffen] begriffen H. bessern Nbg.

Item erstlich das alle geweychten wie got Mathei am 28.¹ inen befolhen vnd geboten reformiert vnd nach zimlicher notturfft erhalten wurden
5 vnangesehen irer geburt herkomen hochs oder nider stands.

Vber diesen artickel sein vier declaration: Die erst betrifft die grossen hansen als bischoff brobst dechant verthun hern vnd irs gleichen.

Item das alle regels person als munch nonnen nolhart thumhern vnd
10 ander irs gleichen, so in gaistlichem schein reysende wolff erkent, wie am tag leit, sollen reformiert werden wie got geboten vnd Genesis auch Mathei am 19. geschriben statt².

Item das ain jede gemain sich guter hirten, die allein die schefflin mitt dem wort gots in der schrift gegrundt³ weiden, befleyß; die hab zu setzen vnd entsetzen.

15 Item das alle priester oder erwelt person in gots dienst sollen den menschen vorgeen wie Christus vnser erloser gethan hatt. Die sollen auch erlich solcher gestalt vnderhalten werden, vnd mitt dem vberflus arme notturfftig menschen vnd gemayner nutz vnderhalten werden.

Zum andern sollen alle weltlich fursten grafen hern ritter vnnd edeln
20 auch reformiert, das der arm man vber cristlich freyhait nit so hoch von inen beschwert werde.

Vber diesen artickel sein auch vier declaration: Erstlich das den nidern gegen den fursten vnd hern, den armen gegen den reichen gleichs rechtens schleunig vnd vstreglich verholffen werde.

25 Item das allen von fursten an bis vff die edeln, so vom hailigen reich vnd derselben verwanten belehent sein, sollen erlich ain jeder nach

3 Item] fehlt St 3. W 2. erstlich] am ersten H. W 2. das] fehlt W 2. am] fehlt H.

5 nider] nidere H. Nbg. R. stands] stands vnd namens St 3.

6 Die] der N 3. Nbg. R.

8 regels] religions N 1. R. thumhern] chorherren W 2.

10 werden] fehlt H. N 1. N 3. Nbg. St 3. vnd] wie N 1.

13 in der schrift gegrundt] begründt St 3. weiden] wie dann H. N 1. wie den N 3. Nbg. befleyß] billich H. die-entsetzen] vnnd die zusetzen vnnd zuentsetzen hab R. W 2.

17 auch] fehlt R.

17 - 18 vnd-werden] fehlt H. werden, vnd] das W 2.

18 arme] alle N 1. R. W 2. vnderhalten] bedacht W 2.

19 edeln] edel N 1. R.

20 das] damit W 2.

21 beschwert] betranngt R.

22 declaration] außlegung R.

23 nidern-hern] fursten vnnd herrn gegen den nidern R.

24 rechtens] fehlt N 1. R. vstreglich] vstreglich recht N 1. R.

25 allen von] von allen R.

¹ Matth 28, 19 f.

² 1 Mos 3 (?); Matth 19, 17, 21, 29.

³ Ps 23, 1 f.

seiner geburt versehen werden. Dagegen sollen sie dem hayligen Romischen reich getrewlich vor sein, die gehorsamen, die fromen, die witwen vnd waysen beschirmen vnd die vngehorsamen vnd bosen straffen.

- 30 Item das alle lehenlewt ainem romanischen hawbt, wie in der schrift
gegründt⁴, oder andern iren lehenhern als weltlich fursten des reichs
zu cristlichem frid vnd merung des reichs erlich vnnnd redlich dienen,
die armen vnderthanen one weiter beschwert schutzen schirmen vnd
allermeniglichs rechts zu recht hilfflich vnd rethig, vff das sich niemant
35 rechtlos beklage.

- Item das alle fursten graffen ritter edeln vnd knecht so vom reich
oder derselben fursten belehent sein oder nit, sollen sich gotlich cristlich
bruderlich vnd erlich halten, das niemant durch sie vnbillicher weis
beschwert; solten auch das gotlich wort vnd recht vor allem gewalt
40 getrewlich nach all irem vermogen helffenn schutzen schirmen vnd hant-
haben, damit das mit gewalt nit zerstort wie hievor beschehen.

Zum dritten sollen alle stet comunen vnd gemaynd im hayligen reich,
nyemant ausgenomen, zu gotlichen vnd naturlichen rechten nach crist-
licher freyhait reformiert vnd bestetigt werden.

- 45 Item darwider sol nyemant alt oder neue menschlich erdichtung ein-
furen, damit der aigen nutz verdruckt, dem armen als dem reichen ge-
holffen, auch bruderlich ainigkait erhalten werde.

Item das alle boden zins, mit xx d j d, moge abgelost werden.

- Item das den kawfflewten sichere wanderung gehalten, vnd ain
50 ordnung wie sie jede ware geben sollen sich im kauff darnach zu richten
gemacht, damit gemayner nutz gefurdert vnd gemert werde.

26 vnd] von N 1. R. sollen] fehlt W 2.

28 witwen] witwe N 1.

30 hawpt] kaiser vnnnd haupt R. kayser W 2.

31 oder] vber W 2.

32 dienen] fehlt W 2. die] auch die W 2.

33 schutzen schirmen] beschutzen beschirmen R.

34 rechts] fehlt W 2. rethig retlich sein H. R. W 2.

35 beklage] beclagen mog R.

36 das] fehlt St 3. ritter] rittern N 1. vnd] auch R.

37 oder] vnd N 1. R. sollen] fehlt W 2.

38 bruderlich] fehlt St 3.

40 all] al N 1. allem Nbg. R.

41 zerstort] zerstort werde W 2. beschehen] beschehen ist R.

42 stet] fehlt St 3.

45 menschlich] fehlt W 2.

46 damit] dardurch W 2. aigen nutz] gemain nutz St 3. dem] sonder dem
W 2.

47 erhalten] gehalten Nbg.

48 mit xx d j d] allweg ain pfenig mit xx W 2.

49 gehalten] fehlt St 3.

⁴ Rom 13, 1 ff.

Zum vierten sollen alle doctores gaistlich vnd weltlich in kains fursten rath, auch an kain gericht zu sitzen, zu reden, zu rathen oder handeln erlitten, sonder gantz abgethon werden, vff das die selbigen sich von
55 menschen gesetzen vff die gotlich schrift ergeben vnd als geschickt person zu predigen beruffen werden; dan vil person durch ire vstzug verderbt werden.

Zu declaration diesen vierten artickels, vnd damit das kayserlich recht dannocht vnuerdruckt pleib, so sollen vff jeder hohen schul oder
60 uniuersitet die bey dem reich zugelassen, drey doctores der kayserlichen rechten erhalten vnd verlegt werden; vnd so rath durch fursten oder ander gericht bey inen gesucht, den sollen sie samenthafft in monatsfrist getrewen rath im rechten gegrundt mittaylen, damit ainem jeden vffs furderlichst rechts verholffen werde.

65 Item dieweil die doctores nit erbdienner des rechten, sonder besolt knecht, die vmb irs aigen nutz willen lang vffhalten vnd langsam zu ende rathen oder dienen, so sollen sie an kaim gericht sitzen vrthail zu machen oder vstzusprechen.

70 Item dieweil offenlich am tag das zu mermal zwo partheien durch die doctores oft x jar auch mer vnd minder durch aigens nutz willen werden vmbgefurt, derhalben sie stieffvetter vnd nit recht erben des rechten mogen genant werden, darumb sollen sie alle in kain gericht gebrawcht oder gelassen werden.

Item ob aber ain herschafft oder stat ir aine oder merhe doctores
75 haben woltt, so sol der selb in kain rath gesetzt sonder allain in rathschlegen gebraucht werden. Darin ist den rathschlegern gnad vernunfft vnd weyßhait zu messigung des raths dannocht vorbehalten, zu meren mindern oder bleyben zu lassen; wie dan got ainem jeden gerechten verhayssen hatt zu lern vnd erkennen die gerechtigkeit.

53 oder] zu H. oder zu W 2.

54 sich] jetz N 1. R.

56 werden] werden mögen St 3.

58 declaration] declarieren St 3.

59 dannocht] fehlt W 2.

60 drey] fehlt W 2.

61 vnd verlegt] erlegt H.

62 sollen sie] fehlt W 2.

64 furderlichst] furderlichsts N 1.

65 besolt] bestellt R. W 2.

69 am tag] am tag leyt R. mermal] memermal N 1. merermalln N 3. Nbg.

70 oft] fehlt W 2. auch] fehlt Nbg.

72 des rechten] fehlt St 3. mogen genant] genant sollen H.

73 gelassen] zugelassen St 3.

75 der selb in kain rath] dar inn kain gericht R.

78 wie] dannacht wie R.

79 lern vnd erkennen] mern vnd bekennen R. die gerechtigkeit erkennen zu lern W 2.

80 Zum funfften wer gut das *kain gewechter, er wer hohes oder niders stands, in des reichs rath oder ander weltlichen fursten hern oder comunen rath getzogen oder gebraucht wurden, dan inen solchs verbotten wie in der schrift klar gegrunt ist.*

Vrsach: dan durch der welt weyßhait vnd brawch werden sie ver-
85 finstert im gaist gots, werden auch *treg* vnd verseymen den dienst gots; vnd zum hochsten wer zu besorgen, die weltlich eer wurd sie verfuren das sie dadurch die gnad gots ob sie die hetten auch verluren.

Item das auch *kain gewechter oder gesalbter in kain weltlich ambt gesetzt nutzt oder gebraucht, dan weltlich er vnnd geitz* verhindert sie
90 am dienst gots wie dan offentlich am tag ligt.

Item *das kain gewechter oder gesalbter in kain rath gericht oder weltlichen sachen getzogen oder genomen werde, dan dadurch sein sie zu herren vnd die weltlichen von hohen vnd nidern stenden zu knechten* worden. Es sein auch edel vnd vnedel durch die munch ausgesogen
95 *vnd zu gesten irs guts gemacht, das billicher vff sie dan vff die munch geerbt solt haben.*

Item der bischoff von Maintz hatt nach Nativitatis Marie nechst ver-
gangen⁵ mitt allen suffraganien vnnd bischoffen vnder den ertzstift
Maintz gehorig, der xij sein, zu Aschaffenburg ein versamlung ir vnd
100 anderer babtisten doctores gehabt vnd rath gehalten. Es ist aber kain
weltlicher in dem rath nie gefordert worden; sie aber sein in allen
weltlichen rethen die furnemsten vnd obersten gewesen, dardurch bisher
durch ire list vnd bedruglichait meniglich oder vil zu verderbnis leibs
sel vnd guts bracht vnd verfurt. *Dan was uns sund ist, ist inen recht*

80 wer gut das] soll St 3. niders] nider N 1.

81 - 82 weltlichen — comunen] fursten herrn oder anndern gemainen R.

82 getzogen] gehn St 3. oder gebraucht] vnnd gebraucht H.

84 vrsach] vrsach ist H. brawch] geprauch R. W 2.

85 werden] fehlt W 2. verseymen] verseumen H. R.

85 werden-gots] fehlt St 3.

86 wer] fehlt St 3. die weltlich] das weltlich N 1. R. verfuren] verhindern N 1.

87 dadurch] fehlt St 3.

88 Item] fehlt H.

89 gesetzt] setzt Nbg. nutzt] genutzt R. gebraucht] braucht Nbg.

90 vnd geitz] fehlt W 2. dan offentlich] fehlt N 1. R.

91 rath] fehlt W 2.

92 werde] fehlt H.

94 ausgesogen] ausgezogen H. R.

97 - 106 Item — gewesenn] fehlt R.

97 nach Nativitatis Marie nechst vergangen] nechst Nativitatis Marie W 2. nechst] fehlt H.

100 doctores] vnd doctores Nbg. W 2. vnd rath gehalten. Es ist] fehlt St 3. gehalten] gehapt H.

102 weltlichen] dingen vnd N 1.

⁵ 1524, September 8.

105 gewesen, vnd was in vnrecht vnd verboten, als eweiber zu nemen, ist
vns recht gewesen.

Zum sechsten wer gut das alle weltlich recht im reich, so bisher ge-
braucht, abgethan vnd nidergelegt werden vnd das gotlich vnd naturlich
recht, wie hievor vnd hernach vermergkt, wurde vffgericht; damit hot
110 der arm so vil zugangs im rechten als der oberst oder reichst.

Als wan das kayserlich camergericht im hayligen reich dewtscher
nation besetzt wurd mit xvj dapffern erbarn vnuerlewmbten mannen,
nemlich ij von fursten, ij von grafen vnd herrn, ij von der ritterschafft,
iij von steten des reichs, iij von aller fursten steten im reich, vnd iij
115 von allen comunen im reich; die sollen ain camerrichter im reich von
graffen oder hern zu erwelen haben. Vnd aus solchen xvj person sol
kleger vnd antworter ir jeder aynen redner vnd ain rathgeber erwelen
vnd nemen in ir sach zu handeln. Vnd die person, so an solch camer-
gericht genomen, sollen vffs wenigst hievor x jar zu gericht gesessen vnd
120 gebraucht worden sein.

Item nach dem camergericht sollen im hayligen reich wie fur gut
angesehen iij hoffgericht auch mit xvj person ain jedes hoffgericht
besetzt werden, nemlich von fursten grafen vnd hern iij, von ritter vnd
knechten iij, die reichstet iij, der fursten stet iij, von allen comunen
125 im reich iij; die sollen auch alle samenthafft ain hern zu irem hoff-
richter erwelen. Aus den sollen die partheien obgeschriebner massen
redner vnd rathgeber nemen; vnd solch person sollen erbar vnd vor zu
rath vnd gericht gesessen sein.

Item vnder den iij hoffgericht sollen sein xvj lantgericht, je iij
130 ainem hoffgericht vnderworffen vnd jedes mit xvj person besetzt, nem-

107 Zum] Item zum R. wer] ist St 3.

108 werden] wurden W 2.

110 oder] vnd der H.

111 wan] man H. daß das St 3. camergericht — nation] cammergericht teut-
scher Nation im hayligen reich St 3.

112 erbarn] fehlt N 1. Nbg. R.

113 nemlich] fehlt Nbg.

114 steten] den steten H. des reichs — steten] fehlt St 3. vnd] fehlt N 1. R.

115 camerrichter] camergericht R. W 2. von] ein H.

117 kleger vnd] der kleger oder H. clager oder W 2. redner] reder H. N 1. vnd
ain] oder Nbg.

118 in] vnnd H.

119 hievor] vorhin N 3. Nbg. fehlt R. x] neun St 3. vnd gebraucht worden]
fehlt N 1. R.

120 sein] fehlt Nbg.

123 besetzt werden] fehlt N 1. R. besetzt N 3. Nbg. W 2. gesetzt St 3.

124 comunen im] comunen vnnd gemeinen im heiligen H. comunen vnd
gemynen im Nbg. stätten vnd allen comunen vnd gemain St 3.

127 redner] reder H. N 1.

128 vnd gericht] fehlt N 1. R.

130 vnd jedes] auch H.

lich ·iiiij von fursten graffen vnd hernn, iiiij von ritter vnd knechten, iiiij von allen steten vnd iiiij von allen comunen; der jedes aynen rittermessigen man zu aynem richter setzen vnd erwelen, die sollens obgeschribner mas halten.

- 135 Item vnder den xvj lantgericht sollen sein lxiiiij freier gericht, je iiiij
aim lantgericht vnderworffen, vnd auch mit xvj person besetzt, nemlich
iiiij von steten des reichs, iiiij vom adel, iiiij von steten der fursten, iiiij
von allen comunen. Der sol jeglichs ein vom adel zum freien richter
erwelen, vnd vorgeschriebner mas gehalten werden; doch vnschedlich
140 den statgericht vnd gemaynen lantschafften.

Item von stat vnd dorffgerichten mag apelliert werden an das nechst frey gericht, doch vnder x g[ulden] nit, es bedreff dan er oder erbthail.

Item von frey gericht mag apelliert werden an das nechst lantgericht, doch vnder j^c g[ulden] nit.

- 145 Item von lantgericht mag apelliert werden vffs nechst hoffgericht, doch vnder j^m g[ulden] nit.

Item vom hoffgericht mag apelliert werden an das camergericht, doch vnder x^m g[ulden] nit.

- Zum newnten wer gut, das alle zoll glait vngelt vffschleg stewart vnd
150 beschwerung, so bisher allenthalb iren furgang gehabt, abgethon wurden, awsgenommen was zur notturfft erkant wurt, damit der aigen nutz den gemain nutz nit beschwer.

- Vrsach: es sein souil zol bey gaistlichen vnd weltlichen fursten graffen
hern ritter edeln prelaten munchen vnd steten vffkomen, dadurch alle
155 kawffmanshendel beschwert vnd der gemayn man alle pfenwert dester dewerer kawffen vnd niessen mus.

Item die notturfftigen zoll zu enthaltung gemains nutz, zu brugken wegen vnd stegen sollen gegeben werden; vnd wes vberschewst zu gemaynem nutz hinderlegt werden.

- 160 Item es wer gut das alle strassen in dewtscher nation frey vnd unbezwungen gehalten wurden, one allen lebendigen gewalt oder glaid

135 lantgericht] in hoffgericht verb. N 1. vier hofgerichten R.

137 steten] fursten N 1. N 3. Nbg. R. W 2.

138 jeglichs] irtlichs N 1. jetlichs Nbg.

142 oder erbthail] vnd erbthail ahn St 3.

143 an] fur N 3.

145 - 147 vffs — werden] fehlt H. R.

149 newnten wer] sibenden ist St 3. vffschleg] vnd schleg Nbg. vflag W 2.

155 pfenwert] kauffmans hendel Nbg.

158 werden] fehlt W 2.

160 Item es wer gut das] Zum achtendten sollen aus St 3.

nichts ausgenommen, dan die fursten vnd hern tragens dergestalt vom Romischen reich zu lehen. Vnd in welchs fursten oder hern gebiet jemant beschedigt oder das sein genomen wurd, das sol der selb furst oder
165 her gantzlich betzalen vnd ablegen.

Item alle vngelt von wein bir vnd meth sollen abgethon werden, es werd dan vs antzaig mergklicher ursach zum thail etwas zugelassen.

Item das stewer bet losung oder andere newerung sol abgethon werden; ausgeschieden allain aim Romischen kayser sol sein stewer, die in x
170 jar ain mal kombt, vorbehalten sein, als gott Mathei am 22. bestetigt hatt⁶.

Zum zehenden sollen alle muntz von golt vnd silber gebrochen vnd in ain korn vnd gewicht bracht werden, doch ainem jeden an sein freihaiten vnd rechten vnentgolten. Vnd das alle bergkwerck frey gemacht
175 werden, es sey von goltt silber quecksilber kupffer bley oder anders, nichts vsgenommen.

Dartzu erfordert die nottdurfft das alle erfindung golts silbers bleys vnd kupffers durch des reichs kamer angenommen, mitt stetem kawff verfast vnd in wechsel geantwort. Golt vnd silber hat sein weg; was
180 aber von kupffer funden wurt, das silber helt, sol man nit seygern, sonder demselben silber zusetzen, damit man ortlin, heller, d. oder andere muntz machen kon; vnd so man mit dem bley abtreibtt, dergestalt fint sich das silber selbst one sonder muhe. Was aber von kupffer oder bley gefunden, das nit vil silbers hielt, mag man seigern vnd sunst
185 verkawffen.

162 tragens] tragen die W 2.

163 reich] kaiser R. in] fehlt N 1. N 3. Nbg. gebiet] glait R.

164 - 165 der — ablegen] der furst oder herr ime dasselbig genzlich bezalen oder ablegen muste W 2.

165 vnd] vnd vnd N 3.

166 - 169 es — werden] fehlt R.

167 antzaig] fehlt W 2.

168 Item] fehlt N 1. Zum neunten St 3. bet losung oder] vnd St 3. sol] sollen H. fehlt W 2.

169 ausgeschieden allain] ausgenommen H. allain fehlt N 3. Nbg. W 2.

172 muntz] montz N 1. N 3. vnd] fehlt N 1. R. gebrochen] gebrecht W 2. vnd in] in H.

173 bracht] gebracht W 2.

175 kupffer] fehlt N 1. R.

177 bleys] bley N 1. R.

179 weg] stetten weg R.

180 seygern] staigern St 3.

181 silber] fehlt R. d] die H. N 1. N 3. Nbg. St 3. fehlt R. W. 2

182 vnd] dan W 2.

183 dergestalt] fehlt W 2. selbst one sonder] one R.

184 seigern] staigern St 3.

⁶ Matth 22, 21.

Item es sein vil newer muntzhern vffgestanden, dadurch die alt gut muntz vergangen vnd geringe muntz in großem wert herfurkomen. Wer gut derselben *freihait* vnd herkomen zu ersehen, vnd was nit mitt alten rechten gegrundt vnd *freihait* hatt, dieselben abtuthun vnd die
 190 alten muntz hern *nach erkantnus der notturfst zutzulassen; die sollen bey des reichs muntz, wie die verordent werden, iren muntz vortail oder schatz nach erkantnis haben, an der ain seiten des reichs adler, an der andern des muntzhern wapen gebregt werden.*

Item wo xx oder xxj muntzschmiten im gantzen reich verordnet wur-
 195 den, were gnugig; die musten *bey geschwornem aid vnd dem brand ain korn vnd gewicht an silber vnd golt durch das gantz reich muntzen, damit der gemain man in der muntz vnbetrogen bleyb; vnd das solch muntzschmiten nach gelegenheit der lande vnd kawffmanshendel geordent wurden.*

200 Item die obgesatzten muntzschmiten sollen in nachuolgender lender vnd grenitz *gethailt werden, nemlich Osterreich, Baiern, Schwaben, Francken, Oberreinstrom.*

Item an den orten sollen *lxiiiij crewtzer j g[ulden] an golt gelten.*

Item die *heller* sollen *ortlich genant werden.*

205 Item die *pfennig* sollen *heller genant werden.*

Item die *Osterreicher vnd Strasburger*, so *ij d* gelten, sollen *d* genant werden; die ander new silberin muntz zu *j g[ulden]*, *1/2 g[ulden]*, *j ort* vnd *1/2 ort*.

Item die andern muntzschmiten mögen auch obgeschriebner massen in
 210 das haylig reich nach rat vnd zum besten ausgetaylt werden.

186 dadurch] damit W 2.

187 in grossem wert] in grosser zal W 2.

188 Wer] Ist St 3. zu ersehen] zuersehen H. nit] fehlt H. N 1. N. 3 Nbg. mitt] fehlt St 3. W 2.

189 gegrundt] grunt W 2. vnd freihait hat] fehlt R. dieselben abtuthun] die sollen abgethon St 3.

190 alten] selben H.

192 schatz] schleglschatz W 2. adler] wapen R.

193 andern] andern seyten W 2. gebregt werden] fehlt N 1. R. St 3. gedruckt werden Nbg.

194 wo] daß St 3. xxj] 22 St 3. verordnet wurden] fehlt N 1. R. nit aufgericht werden, die sollen bei St 3.

195 vnd dem brand] fehlt H.

197 damit] dardurch N 1. R. in der muntz] fehlt N 1. das] fehlt W 2. bleyb] bliebe N 1.

200 die obgesatzten] ob die angesagten H.

201 vnd grenitz] fehlt N 1. R.

nach Z. 202 eingefügt Z. 247 - 251 Item — gefelscht St 3.

204 - 206 Item] fehlt N 1. R.

207 silberin] fehlt Nbg.

208 vnd] fehlt N 1. Nbg. W 2.

209 - 210 Item — werden] fehlt N 1. R.

210 vnd] fehlt W 2.

Zum aylfften sol der gros nachtail der armen in kawffen vnd verkawffen bedacht werden vnd im hayligen Romischen reich' j mos, j eln, j fuder, gleich gewicht, j leng der duch vnd barchat vnnd aller ander war vffgericht vnd gemacht werden.

215 Daraus volgt das alle spetzerey vnd anders, so mitt dem zentner verkaufft wurt, ein gleich gewicht haben.

Item was aber von spetzerey mit pfunden oder dergleichen verkawfft wurt sol Troisch gewicht haben.

Item was von golt silber berlin oder dergleichen verkawfft oder ge-
220 kawfft wurt, sol mit klaim gewicht wie vormals gewert werden.

Item das wein fuder, j virtel, j mas sol allenthalb gleich sein; aber bir meth vnd dergleichen sol jede mos oder eich j virtel derselben grosser sein.

Item korn. wais erwas linsen kicher sollen j mes haben gestrichen,
225 aber raw frucht sollen mit dem selben mes gehawfft gewert werden.

Item alle faiste war sol mit der bir oder methmos verkawft werden; wes aber mit dem zentner oder pfunds weis verkawfft wurt an faister war, sol mitt vorgeantem ersten als dem grosten gewicht gegeben vnd gewert werden.

230 Zum zwolfften das die geselschafften als Focker, Hoffstetter, Welser vnd dergleichen abgestellt werden; dan dadurch arm vnd reich irs gefallens in allen waren besetzt vnd beschwert werden.

211 Zum aylfften] Zum xj H.

212 hayligen Romischen] fehlt N 1. R.

213 gleich] ein gleich H. St 3. vnd barchat] der barchet Nbg.

214 vnd gemacht] fehlt N 1. R.

216 wurt — haben] ain gleich gewicht haben wurt W 2.

217 - 218 Item — haben] fehlt St 3. W 2.

217 pfunden] lib. N 1.

218 Troisch] gleich R. haben] halten N 3. Nbg.

220 wurt] fehlt H. vormals] vor N 1. R. gewert] gewesen gewogen H.

221 fuder] fuder, der aimer W 2. j] vnd N 3. Nbg.

222 aber] aber am W 2. meth] vnd met H.

222 - 223 jede — sein] die eych grosser sein W 2.

224 sollen] fehlt W 2.

225 gehawfft] gekawfft vnd R. gehawfft gewert] fehlt W 2.

226 - 229 Item — werden] fehlt R.

226 war] gewer N 3. Nbg. gefaisste gewahr St 3. der] dem H. Nbg. bir oder methmos] piermaß St 3.

227 wurt] fehlt N 1. an faister war] fehlt W 2.

228 vorgeantem ersten als dem] fehlt N 1. gegeben vnd] fehlt N 1.

230 zwolfften] 12 N 1. geselschafften] geselschafft N 1.

231 dadurch] durch H. N 1. N 3. Nbg. durch sollichs R.

232 in allen waren besetzt vnd beschwert] geschezt R. vnd beschwert] fehlt N 1.

Item es sein vil newer muntzhern vffgestanden, dadurch die alt gut muntz vergangen vnd geringe muntz in großem wert herfurkomen. Wer gut derselben *freihait* vnd herkomen zu ersehen, vnd was nit mitt alten rechten gegrundt vnd *freihait* hatt, dieselben abtuthun vnd die
 190 alten muntz hern *nach erkantnus der notturfft zutzulassen; die sollen bey des reichs muntz, wie die verordent werden, iren muntz vortail oder schatz nach erkantnis haben, an der ain seiten des reichs adler, an der andern des muntzhern wapen gebregt werden.*

Item wo xx oder xxj muntzschmiten im gantzen reich verordnet wur-
 195 den, were gnugig; die musten *bey geschwornem aid vnd dem brand ain korn vnd gewicht an silber vnd golt durch das gantz reich muntzen, damit der gemain man in der muntz vnbetrogen bleyb; vnd das solch muntzschmiten nach gelegenheit der lande vnd kawffmanshendel geordent wurden.*

200 Item die obgesatzten muntzschmiten sollen in nachuolgender lender vnd grenitz *gethailt werden, nemlich Osterreich, Baiern, Schwaben, Francken, Oberreinstrom.*

Item an den orten sollen *lxiii crewtzer j g[ulden] an golt gelten.*

Item die *heller* sollen *ortlich genant werden.*

205 Item die *pfennig* sollen *heller genant werden.*

Item die *Osterreicher vnd Strasburger*, so *ij d* gelten, sollen *d* genant werden; die ander new silberin muntz zu *j g[ulden]*, *1/2 g[ulden]*, *j ort* vnd *1/2 ort*.

Item die andern muntzschmiten mögen auch obgeschriebner massen in
 210 das haylig reich nach rat vnd zum besten ausgetaylt werden.

186 dadurch] damit W 2.

187 in grossem wert] in grosser zal W 2.

188 Wer] Ist St 3. zu ersehen] zuersehen H. nit] fehlt H. N 1. N. 3 Nbg. mitt] fehlt St 3. W 2.

189 gegrundt] grunt W 2. vnd freihait hat] fehlt R. dieselben abtuthun] die sollen abgethon St 3.

190 alten] selben H.

192 schatz] schlegschatz W 2. adler] wapen R.

193 ändern] andern seyten W 2. gebregt werden] fehlt N 1. R. St 3. gedruckt werden Nbg.

194 wo] daß St 3. xxj] 22 St 3. verordnet wurden] fehlt N 1. R. nit aufgericht werden, die sollen bei St 3.

195 vnd dem brand] fehlt H.

197 damit] dardurch N 1. R. in der muntz] fehlt N 1. das] fehlt W 2. bleyb] bliebe N 1.

200 die obgesatzten] ob die angesagten H.

201 vnd grenitz] fehlt N 1. R.

nach Z. 202 eingefügt Z. 247 - 251 Item — gefelscht St 3.

204 - 206 Item] fehlt N 1. R.

207 silberin] fehlt Nbg.

208 vnd] fehlt N 1. Nbg. W 2.

209 - 210 Item — werden] fehlt N 1. R.

210 vnd] fehlt W 2.

Zum aylfften sol der gros nachtail der armen in kawffen vnd verkawffen bedacht werden vnd *im hayligen Romischen reich* j mos, j eln, j fuder, gleich gewicht, j leng der duch vnd barchat vnnd aller ander war vffgericht vnd gemacht werden.

215 Daraus volgt das alle spetzerey vnd anders, so mitt dem zentner verkaufft wurt, ein *gleich gewicht haben*.

Item was aber von spetzerey mit pfunden oder dergleichen verkawfft wurt sol *Troisch gewicht haben*.

Item was von golt silber berlin oder dergleichen verkawfft oder ge-
220 kawfft wurt, sol mit *klaim gewicht* wie vormals gewert werden.

Item das *wein fuder, j virtel, j mas* sol allenthalb gleich sein; aber *bir meth* vnd dergleichen sol jede mos oder *eich j virtel* derselben *grosser sein*.

Item *korn wais erwas linsen kicher* sollen j mes haben *gestrichen*,
225 *aber raw frucht* sollen mit dem selben mes *gehawfft* gewert werden.

Item *alle faiste war* sol mit der *bir* oder *methmos* verkawfft werden; wes aber mit dem zentner oder pfunds weis verkawfft wurt an *faister war*, sol mitt vorgeantem ersten als dem grosten gewicht gegeben vnd gewert werden.

230 Zum zwolfften das die *gesellschaften* als Focker, Hoffstetter, Welsler vnd dergleichen abgestellt werden; dan dadurch arm vnd reich irs gefallens in allen waren besetzt vnd beschwert werden.

211 Zum aylfften] Zum xj H.

212 hayligen Romischen] fehlt N 1. R.

213 gleich] ein gleich H. St 3. vnd barchat] der barchet Nbg.

214 vnd gemacht] fehlt N 1. R.

216 wurt — haben] ain gleich gewicht haben wurt W 2.

217 - 218 Item — haben] fehlt St 3. W 2.

217 pfunden] lib. N 1.

218 Troisch] gleich R. haben] halten N 3. Nbg.

220 wurt] fehlt H. vormals] vor N 1. R. gewert] gewesen gewogen H.

221 fuder] fuder, der aimer W 2. j] vnd N 3. Nbg.

222 aber] aber am W 2. meth] vnd met H.

222 - 223 jede — sein] die eych grosser sein W 2.

224 sollen] fehlt W 2.

225 gehawfft] gekawfft vnd R. gehawfft gewert] fehlt W 2.

226 - 229 Item — werden] fehlt R.

226 war] gewer N 3. Nbg. gefaisste gewahr St 3. der] dem H. Nbg. bir oder methmos] piermaß St 3.

227 wurt] fehlt N 1. an faister war] fehlt W 2.

228 vorgeantem ersten als dem] fehlt N 1. gegeben vnd] fehlt N 1.

230 zwolfften] 12 N 1. gesellschaften] gesellschaft N 1.

231 dadurch] durch H. N 1. N 3. Nbg. durch sollichs R.

232 in allen waren besetzt vnd beschwert] geschezt R. vnd beschwert] fehlt N 1.

Ob aber ain *gesellschaft* zu samen legen oder ainer *allain* handeln wolt, der sol kainer *uber x^m g[ulden]* im handel haben, vnd welcher
235 *daruber* erfunden, sol das *hawbtgut* vnd *vbermas* zum *halbthail* *ver-*
lorn haben ins *Romischen reichs camern*.

Item welcher *kawffher* nach den *x^m g[ulden]* ain *vberschus* an gelt hett, mag andern wen er wil *furstrecken* *leihen* vnd *ewangelisch* helffen.

Item wo auch ain *kawffher* *uber* sein leggelt vnd *kawffhendel* *vberig*
240 *gelt het*, der mag die *ainem rath* *hinderlegen* vnd *jars* von *j^c iiij g[ulden]* nemen; das mogen *furter* die *hern* des *raths* *armen gesellen* *vff* *sicherung* *furter* *leihen* vnd von *j^c v g[ulden]* nemen; vnd mag sich ain *armer geschickter* *dergestalt* *dabey* *neren*.

Item das ain *ordnung* zwischen den *grossen hannßen*, die *samkawffs*
245 *handlen*, gemacht wurt, damit die *armen* mit dem *gemaynen pfenwert* *bleiben* vnd *ire narung* *bekommen* *mochten*.

Item es sol kainer *kain muntz kurnen* *bey dem brandt*, sonder die *silber* vnd *golt muntz* in die *bestettigten muntzschmiten* *schickenn* vnd *antworten*; die sol *ime betzalt* werden nach der *satzung* oder *wie jede*
250 *muntz gemuntzt* worden, sie wer dan zu *gering* oder *in ander weg* *gefelscht*.

Item das die *kremer* *in steten*, die *mancherlay* war vnd *pfenwert* fail haben, *gedrent* vnd *jedem ainerlay* war *zugelassenn* werde.

233 zu samen legen] *zusammengelegt* W 2.

235 - 237 *daruber* — *x^m g[ulden]* fehlt R.

235 sol] *fehlt* W 2. zum *halbthail* *fehlt* St 3.

237 *kawffher*] *kawffer* H. N 1.

238 *furstrecken*] *fehlt* N 1. R.

239 *auch*] *fehlt* N 1. *kawffher*] *kauffer* N. 3. *Nbg.* St 3. *vberig*] ain *vberschus* N 1. R.

240 *der*] *fehlt* N 1. die *Nbg.* die] *das* W 2.

241 *das* *mogen furter* *die hern* *des raths*] *die ratshern* *furter* N 1. R. *furter*] *fehlt* N 1. St 3. W 2.

242 - 243 vnd — *neren*] *fehlt* N 1.

242 - 246 vnd — *mochten*] *fehlt* R.

nach 243 *eingefügt*: Item daß alle *wechsel* der *muntz* *halben* *verbotten* vnd *abgestellt* werden *bey* *schwerer poen* St 3.

244 *Item*] *fehlt* N 1. die *samkawffs* *handlen*] vnd *den handelern* W 2.

246 *bleiben*] *auch* *bleyben* H. N 3.

247 *kurnen*] *krumen* H. N 1. N 3. *Nbg.* *kornen* R. *kumen* St 3. *schmelzen* W 2.

248 *die*] *fehlt* N 3. *Nbg.* St 3. W 2. vnd] *fehlt* H. N 1. N 3. *Nbg.* R. St 3.

249 *die* sol] *da* sol sie W 2.

250 *gemuntzt*] *geschlagen* W 2. *in ander weg*] *fehlt* N 1. R.

253 *jedem*] *jeder* N 1.

nach Z. 253 *eingefügt*: Item daß auch *khain* *gebörner* vom *adel* *hinfuran* *khainen* *gaistlichen* *fursten* oder *prelaten* mit *khainer* *lehenschafft* *mer* *verwandt* *seye*, vnd *dieselbigen* *lehngüter* *hievor* von den *gaistlichen* *gelyhen*, *widerumb* *frey* *seyen*. Aber die *weltlichen* *lehen* sollen *empfangen* vnd *getragen* werden von den *weltlichen* *herrn* *wie* *sich* *gebürt* *ohne* *beschweruß* *der* *träger*; auch die *lehenherren* *ainem* *jeden* *lehen* *träger* die *lehengüter* *helfen* *schutzen* *schirmen* *hanndhaben* vnd

Beschliesslich das alle buntnus der fursten hern vnd stett abgethan
255 vnd allain kayserlicher schirm vnd frid gehalten werde, one alle glait
oder beschwerd vnd alle verschreibung derhalb vffgericht, bei ver-
lierung aller freihait lehen vnd regalien.

Item das alle im reich, auch frembde aus andernn konigreichen, frei
vnd sicher wandern zu roß, wagen, wasser oder zu fus vnd zu kainem
260 glait oder ander beschwert getrungen werden weder vonn leib oder gut,
damit der arm man vnnnd gemainer nutz iren furgang haben. Amen.

Hs.: H, N 1 (danach die Schreibweise unseres Abdrucks), N 3, Nbg, R, St 3,
W 2.

Dr.: Stumpf S. 96 - 107, Oechsle Nr. 22, S. 283 - 292, Walchner - Bodent S.
302 - 312, Bensen Nr. XX, S. 551 - 558 („genau nach Th. Zweifels Ori-
ginal“), Schöffler - Henner S. 432 - 440, Wirth S. 436 (Auszug), Brandt
S. 223 - 230, Franz, Bauerntum Bd. 2, Nr. 6, Zöllner Nr. 33, S. 89 - 96;
Franz, Quellen Nr. 124, S. 374 - 381, Kaczerowsky S. 69 - 75, Lenk Nr. 33,
S. 178 - 187, Flugschriften S. 73 - 79.

V. Friedrich Weygandts Schreiben an Wendel Hipler

Miltenberg 1525, Mai 18

Gnad vnd frid in Christo, sampt mein willigen diensten vnd allem guten
sey euch alzeit zuuor, gunstiger lieber freund vnnnd bruder. Ich hab
euch jungst ettlich artickell in schrifften zugeschickt, die dem armen
gemeinen volck als burgeren vnnnd pauren zu erledigung eingefurts
5 bezwangs, erdichter menschlicher eigennutziger beschwerdt, zu cristen-
licher bruderlicher freyhait nutz not vnnnd dienstlich. Aber ich besorg es
sey vnnnd werd noch zurzeit beschwerlich solichs der selben gestalt anzu-
fahen; es were dann sach das got sein gnad dem armen cristenlichen
volck zu erlosung verliche wie den Kindern von Ysrahel; so mocht

verthaidigen; wa aber die lehenherrn solches zuethuen walgerten, solle
der trager solch lehenguether hinfurthir weder er noch sein erben von
den lehenherrn zue tragen oder empfahen nit mehr schuldig, sonder
hinfuran frey sein, vnnnd waß er also an obgemeltem gericht erlanngt
dabey zue bleiben St 3.

254 buntnus] bwntnus N 1.

255 allain] allen H.

256 oder] vnd Nbg. R. vnd] one H. N 1. oder Nbg. R. bei] sollen todt vnd
ab sein, vnnnd kaine nymmermehr aufgericht werden bei St 3.

258 alle] ain ieder W 2.

259 zu kainem] nyemant zu kayserlichem W 2.

260 oder ander beschwert] fehlt H.

Überschrift: Nachfolgenden brieff hat Friderich Weygant keller zu Milten-
berg Wendel Hiplern zu gesant N 1.

5 cristenlicher] kristenlicher H.

6 Aber] verb. aus es Nbg.

10 alles wie ich euch im besten nachuolgender meynung mit hilff gottes,
darumb wir teglich ruffen vnnd bitten sollen, zu gutem ende vnnd
gottlicher reformacion nach vermog meiner voruberschickten artickel
komen, vnnd darnach die vffgericht reformacion in cristenlichem ge-
meinem lantriden ewiglich bleyben. Darumb so ist von noten das zu-
15 uorderst alle geistlich fursten vnnd die iren in gemeiner hauffen der
burger vnnd pauren punctus vnnd eynigung getriben vnnd bracht
wurden vff die xij artickel; wie dann der erststift Mentz ist vnnd steet,
desgleichen ander stift mer in vnser punctus, wie ich hor sagen, bracht
worden sein; als auch der stift Wurtzburg allenthalben ist, außge-
20 schieden allein, wie ich hor sagen, das schloß zu Wurtzburg noch in
widerwehr stet. Wo nun die gerechtigkeit vnnd das wort gots gebraucht,
so mag dem selben niemand widersteen. Darumb so ist diser angefang-
ner krieg vnnd streit, der zu euangelischer gottlicher reformacion genent
vnnd furgenomen, dergestalt zubedencken, damit die hilff vnnd gnad
25 gots zum sig nit abweiche, das gemeiner nutz aller frommen cristen-
bruder mer dan der geytz vnd eigener nutz, vnnd daneben das wider die
gebot gots von Romß oder geytz wegen nit gehandelt zum fordersten
bedacht werd. Darum so wer mein gutbeduncken, wo die inhaber des
schloß Wurtzburg sich mit leidlicher form vnnd maß ergeben, das die
30 angenommen vnnd vergiessung cristenlichs bluts verschont, auch die
zeit ob solichem schloß zu nachtheil cristenlicher bruder nit verseumpft
wurd. Dann dieweyl hertzog Friderich von Sachßen, der ein vatter aller
euangelischer gewesen, todts verschieden, so ist meins erachtens ein
grosser trost vnsers theils gefallen. Darum wer von noten das Coln
35 Trier vnnd andere geystliche fursten mehr vffs furderlichst ersucht vnnd
auch zu haltung der xij artickel in buntus bracht wurden, zuuor vnnd
ehe sie sich mit den weltlichen fursten rottierten vnnd frembde nacion

12 gottlicher] fehlt R.

13 in] zu N 1. W 2. gemeinem] fehlt R.

16 getriben] triben R. bracht] gebracht W 2.

18 mer] mer sein R. wie ich hor sagen, bracht] die dergleychen herge-
pracht R.

19 auch] fehlt W 2. allenthalben ist] fehlt W 2. außgeschieden] ausgeschei-
den H.

20 wie ich hor sagen] fehlt W 2. sagen] bracht worden sein N 1.

22 widersteen] wider sein R.

23 euangelischer gottlicher] der gottlichen ewangelischen R.

26 der] fehlt R.

27 Romß] rums W 2. fordersten] furderlichsten R.

28 bedacht] bedracht N 1. Nbg. R. W 2.

29 leidlicher] leichtlicher H. ergeben] begeben Nbg. W 2.

30 die angenommen] dieselben angenommen werden R.

31 bruder] bruderschaft W 2.

32 dieweyl] dweil H.

33 verschieden] verscheiden H.

34 wer] so wer N 1. R.

36 in buntus bracht] gebracht N 1. vnnd] fehlt N 1. vnd zu inen W 2.

vberkemen vnnd brechten zu nachthail cristenlicher bruder: Es wer auch
 gut das kayserlicher majestet geschriben vnnd angezeigt wurde das dise
 40 hanndlung anders nit dann zu cristenlicher gottlicher vnnd billicher
 reformacion vnd gehorsame der fursten von des heiligen Romischen
 reichs wegen furgenomen; angesehen das sein majestet vnnd derselben
 voreltern als Romische haupter in beiden angezeigten stucken, was sie
 zum besten furgenomen, wenig folgs oder schier gar khein gehapt etc.
 45 Damit so mocht sein majestet vffgehalten werden der rach vnnd gegen-
 wehr. Vnnd so alsdan die geistlichen fursten alle in dise puntnus der
 xij artickel pracht, so musten als von noten die weltlichen fursten
 grauen vnd ritterschafft auch in dise vereynigung zur reformacion be-
 schriben vnd erfordert werden; welche sich dann bruderlich ergeben,
 50 das die on weither beschwerd gutwillig angenommen vff gnugsam ver-
 sicherung vff die artickel vnnd reformacion. Wan dan alle fursten
 grauen vnnd von der ritterschafft zur reformacion gnugsam verfaßt,
 so must es bey den reichstetten auch geschehen; die wurden sich meins
 erachtens nit hoch widersetzen. Das werde disem anfang ein end ge-
 55 macht, dann on das so wurt khein frid oder rue bleyben oder zuerhalten
 sein; vnnd wurt furter vß diesem end vnd beschluß ein nuwer anfang
 wurtzeln vnnd volgen: das wer die reformacion. So dann alle fursten
 grauen ritterschafft vnnd stett des reichs in die reformacion verfaßt,
 so were von noten das fromme redlich hochgelerte vnnd geschickte
 60 personen zu der reformacion erwelt vnd an gelegen malstat erfordert
 wurden. Vor denen must man die artickel so ich euch jungst zugeschickt
 sampt allem dem das besser vnnd mehr von noten wehr brauchen vnnd
 mit fleiß furtragen; wurden vngezweifelt derselben artickel auß gott-
 lichen vnd naturlichen rechten vil oder sie alle confirmiert vnnd be-
 65 stetigt. Das wer dem andern anfang ein mittel gemacht, vnnd solichs
 mittel trug das ende vff seim rucken. Dann welcher furst oder her das
 nit halten, sein brieff vnd sigel vergessen vnnd brechen, den wurt sunder
 zwifel sein eigen volck totschiagen, vnnd sessen die andern bruder in
 fride vnnd rue. Dergestalt wer die sach zu gutem end bracht vnd blibe

38 cristenlicher] kristenlicher H.

40 gottlicher] fehlt H.

41 von des] vons Nbg.

43 Romische] rechte H.

45 so] fehlt N 1. Nbg.

47 xij] zwelff H.

48 vnd] fehlt Nbg. hern vnd W 2. dise] diser H. dis Nbg. zur] der Nbg.

52 vnnd] herren vnd W 2. von der] fehlt N 1. Nbg.

53 geschehen] beschehen W 2.

56 vnnd volgen] fehlt N 1. oder volgen Nbg.

59 fromme] frembd W 2.

61 ich] folgt gestrichen gemacht H. euch] fehlt Nbg.

63 derselben artickel] fehlt N 1.

64 vil] derselben artickel vil N 1. confirmiert] conformiert N 1. Nbg.

66 seim] dem H.

70 ewiglicher frid vnnd furderlich recht dem armen als dem reichen, so
weit als Theutsch nacion vnd das ganntz Romisch reich grenitzen vnnd
reichen ist. Das hab ich euch bruderlicher guter meynung vnuerhalten
wollen, doch vff euwer vnnd euwer mitbruder verbesserung. Got ver-
lyhe sein hilff vnnd gnad darzu, Amen. Datum Miltenberg vff donders-
75 tag nach Cantate anno etc. xxv.

Friderich Weygant kelner etc.

Dem erbarn achtbarn Wendel schreybern; in abwesen den hauptleuten
des hellen liechten hauffens, meinen gunstigen junckhern heren freun-
den vnnd lieben brudern.

Hs.: H (danach unser Abdruck), N 1, Nbg, R. W 2.

Dr.: Stumpf S. 92 - 95, Oechsle S. 159 - 162 („aus dem Archiv in Öhringen“),
Schäffler - Henner, S. 432 - 433, Brandt S. 221 - 223, Kaczerowsky S. 77 -
78, Lenk Nr. 35, S. 191 - 193.

VI. Schreiben des trierischen Hofmeisters Johann von Nassau
und des Kanzlers Ludwig Furster an Landgraf Philipp von Hessen unter
Beifügung des aus Mainz erhaltenen Beratungsplans für Heilbronn

Ehrenbreitstein 1525, Mai 18

Dem durchleuchtigen hochgebornen fursten vnd hern hern Philipsenn
lantgraffen zu Hessen, graffen zu Catzenelnbogen, zu Dietz, Ziegenhan
vnd Nidda, vnnsere gnedigen hernn

zu seiner g[naden] selbs handen.

5 Durchluchtiger hochgeborner furst, vnsser wndertheniger dinst sey
e[wer] f[ursthlichen] g[naden] alszit zu vorn. G. f. vnd her, vff heut datum

72 bruderlicher] bruder W 2. wollen] wollen lassen W 2.

76 Weygant] Wigant H.

77 - 79 Dem — brudern] vor Z. 1 R.

77 schreybern] Hiplern N 1. R. W 2.

78 hauffens] fehlt H.

nach Z. 79: Auskultiert vnnd collacioniert ist dise gegenwertige copey
durch mich Georgen Ludwig von kayserlicher gewalt offnen notarien,
vnnd ist seinem rechten original gleich lautend erfunden worden; das ich
mit diser meiner eigen hantschrift bezeuge.

Besunder gunstiger freund vnnd bruder. Ich bit ir wollennd meins zuge-
fugten schadens laut meiner vorigen schrift ingedenck sein vnnd fleiß
von meinet wegen furwenden. Das will ich zu allerzeit sunderlich vmb
euch verdienen. Datum vt in litteris.

Diser zedel ist gleicherweiß irem original gleichlautend erfunden. H.

1 - 4 auf der Rückseite (fol. 17^v).

4 folgt von anderer Hand: Nota Heylpronnisch Artickel Trier.

hot vnsser g. h. der stathelder des stiftt Menscz Philips Moll; houbtman
vnssers g. h. ruther so zu Houst ligen, mith allerley werbung zu vnssern
g. h. abgefertiget, wilchen myr in abwesen syner c. g. gehort, vnd wnder
10 andern disse in geleith scriff vns vberanthwort. So wu dy selbig e. f. g.
samth vnd besunder mith angoth, haben wyr vnsser phlicht noch e. f. g.
hiulff nith vorhalden wollen; der wnderthenigen hoffnung e. f. g werde
dem selbigen noch hohen furstlichen vorstant wy sich gebert wol noch
trachten; vnd des willens vss villen orsachen noch zudersczit disse inge-
15 leithe scriffth vff das hemellisthe zu halten. Wyr vorsin vns auch genscz-
lich, das der stathelder vnd das stiftt zu Menscz den vortrag mith den
buren nith annemen wirth, sunder sich in dy keigen were besser dan
bisher stellen. Das alles haben wyr e. f. g. w[ndertheniger] meinung
nith wollen vorhalten. Datum yllent Erenbreitstein donderstag noch
20 Cantate anno d[omi]ni etc. xxv.

E. f. g.

w.

Johan von Nassawe
trieres hoffmeyster

Ludwig Furster doctor
vnd cansczler m[anu] p[ro]p[ria].

Hs.: M (Original, Autograph Fursters).

Siglenverzeichnis

a) Handschriften (Hs.)

- H = Hannover, Niedersächsisches Hauptstaatsarchiv, Hildesheim Br. 1, Nr. 12040, fol. 125^r - 126^r (I), fol. 128^r - 129^r (II), fol. 129^v - 130^v (III), fol. 131^r - 136^r (IV), fol. 126^r - 127^v (V).
- M = Marburg, Hessisches Staatsarchiv, Bestand 3, Nr. 2947, fol. 15^r - 17^r (I), fol. 13^r - 13^v, 17^v (VI).
- N 1 = Neuenstein, Hohenlohe-Zentralarchiv, Akten zum Bauernkrieg, Nr. 40/1, fol. 1^r - 2^r (I), Nr. 40/3, fol. 3^v - 4^v (II), Nr. 40/4, fol. 5^r - 6^r (III), Nr. 40/5, fol. 6^r - 11^r (IV), Nr. 40/2, fol. 2^r - 3^v (V).
- N 2 = Neuenstein, Hohenlohe-Zentralarchiv, Akten zum Bauernkrieg, Nr. 41 (II).
- N 3 = Neuenstein, Hohenlohe-Zentralarchiv, Akten zum Bauernkrieg, Nr. 42 (IV).
- Nbg = Nürnberg, Staatsarchiv, Bauernkriegsakten, Tom. II, fol. 210^r - 211^r (I), fol. 218^v - 219^r (II), fol. 220^r - 221^r (III), fol. 213^r - 218^r (IV), fol. 212^r - 213^r (V).
- R = Rothenburg, Stadtarchiv, B 17 (Abschrift Thomas Zweifels), fol. 415^v - 417^r (I), fol. 419^v - 421^r (II), fol. 421^r - 423^r (III), fol. 423^r - 430^r (IV), fol. 417^v - 418^v (V).

- St 1 = Stuttgart, Hauptstaatsarchiv, H 53, Bü 68, 10 a (I), H 54, Bü 68, 6 (II).
 St 2 = Stuttgart, Hauptstaatsarchiv, H 53, Bü 68, 10 b (I).
 St 3 = Stuttgart, Landesbibliothek, cod. hist. 2^o 835 (Schreiber des Truchseß von Waldburg), fol. 296^r - 297^v (I), fol. 297^v - 305^v (IV).
 T = Trier, Stadtbibliothek, Hs. 1301/548 (früher 1470), S. 216 - 219 (I).
 W 1 = Würzburg, Staatsarchiv, Mainzer Urkunden, Geistl. Schrank 26/8, fol. 145^r - 146^r (I).
 W 2 = Würzburg, Staatsarchiv, Manuskript 1 (Lorenz Fries), fol. 172^v - 173^r (I), fol. 171^r (II), fol. 171^v - 172^r (III), fol. 167^v - 170^v (IV), fol. 166^r - 167^r (V).

b) *Drucke (Dr.)*

(in chronologischer Reihenfolge)

- Stumpf = Andreas Sebastian Stumpf, Denkwürdigkeiten der teutschen, besonders fränkischen Geschichte, 2. Heft, Erfurt 1802
- Rommel = Christoph Rommel, Geschichte von Hessen, 3. Teil, Kassel 1827
- Oechsle = Ferdinand Friedrich Oechsle, Beiträge zur Geschichte des Bauernkrieges, Heilbronn 1830 (auch unter dem Titel: Geschichte des Bauernkrieges in den schwäbisch-fränkischen Gränzlanden, Heilbronn 1844)
- Walchner / Bodent = Karl Walchner, Johann Bodent, Biographie des Truchsesses Georg III. von Waldpurg, Konstanz 1832
- Bensen = Heinrich Wilhelm Bensen, Geschichte des Bauernkriegs in Ostfranken, Erlangen 1840
- Kraus = Franz Xaver Kraus, Beiträge zur Geschichte des deutschen Bauernkrieges 1525, in: Annalen des Vereins für Nassauische Altertumskunde und Geschichtsforschung 12 (1873), S. 21 - 141
- Schäffler / Henner = August Schäffler, Theodor Henner (Hrsg.), Die Geschichte des Bauernkrieges in Ostfranken von Magister Lorenz Fries, Bd. 1, Würzburg 1883; Ndr. Aalen 1978
- Wirth = Chronik der Stadt Miltenberg, bearbeitet von Michael Joseph Wirth, Miltenberg 1890
- Brandt = Der große Bauernkrieg. Zeitgenössische Berichte, Aussagen und Aktenstücke, übertragen und eingeleitet von Otto H. Brandt, Jena 1925
- Franz, Bauerntum = Günther Franz, Deutsches Bauerntum, 1940 (Germanenrechte, Neue Folge)
- Zöllner = Zur Geschichte des großen deutschen Bauernkrieges (Dokumente und Materialien), zusammengestellt und bearbeitet von Walter Zöllner, Berlin 1961
- Franz, Quellen = Günther Franz (Hrsg.), Quellen zur Geschichte des Bauernkrieges, Darmstadt 1963

- Kaczerowsky = Flugschriften des Bauernkrieges, hrsg. von Klaus Kaczerowsky, Reinbek bei Hamburg 1970
- Lenk = Dokumente aus dem deutschen Bauernkrieg. Beschwerden, Programme, theoretische Schriften, hrsg. und eingeleitet von Werner Lenk, Leipzig 1974 (2. Aufl. Leipzig und Frankfurt am Main 1980)
- Maurer = Der Bauernkrieg im deutschen Südwesten. Dokumente — Berichte — Flugschriften — Bilder. Ausstellung des Hauptstaatsarchivs Stuttgart und des Württembergischen Geschichts- und Altertumsvereins, bearb. von Hans-Martin Maurer, Stuttgart 1975
- Flugschriften = Flugschriften der Bauernkriegszeit, hrsg. von Adolf Laube, Hans Werner Seiffert u. a., Berlin 1975